

6  
Acta in Universitate per Legales  
Sectiones, in quibus thesaurum anatomi-  
cicum Senckenbergianum descriptum  
est.

Primum Biennial Protrag  
Curat 19 Julii 1785.

N<sup>o</sup> 11

103.

11-13

# Acta

Die in dem zu Senckenberg,  
seiner Theatro Anatomico nun  
zum erstenmal Legal-Sectiones  
mit Anfall der Pest  
Ristung und zum Aerario  
für die Anstalt der  
Ristung etc.

[1-8]

1784

86  
86

S

129

Supplicat  
Anstalt: Ristung  
Sectiones legales



Extract Hospital, Hlung, Amst  
Protocolli, d. 20. Mart. 1782.

Prasbg: Dno. Sen: et Scab:  
non Glauburg, Dno. Subsen:  
et Scab: Striysheim non Arnburg,  
Dno. Exons: jun: et Senat:  
Bobul, Dno. Senat: Dre Disloster,  
Hr: Hagner von Cassel, Hr: Hr.  
Kunze-Kauf non Falkburg,  
Hr: non Ulmbach, Hr: Hof,  
Kauf D: Subsen, Hr: Kinsch,  
Hr: Doul und Hr: Feindl.

Alle die Hospitalmissetheillich  
referirta: rath Hr: D: Hagner, in  
Ansehung der vorzunehmenden  
Sectionen vorzunehmenden Hospital  
tomanten hincumglückten (cadaverum)  
in Anzeig gehalten, und man von Seiten  
der Danlamburgischen medicinischen  
Disputation nicht abzunehmend, und zu  
vielfach, und solich künftighin in  
dem vorstigen theatro anatomico  
organomum untern, in voforn  
dem medicinischen Institut hincum  
untern voforn voforn zugunsten  
and allenthal im Revers and voforn  
sigt untern, und selben benützig  
sinn

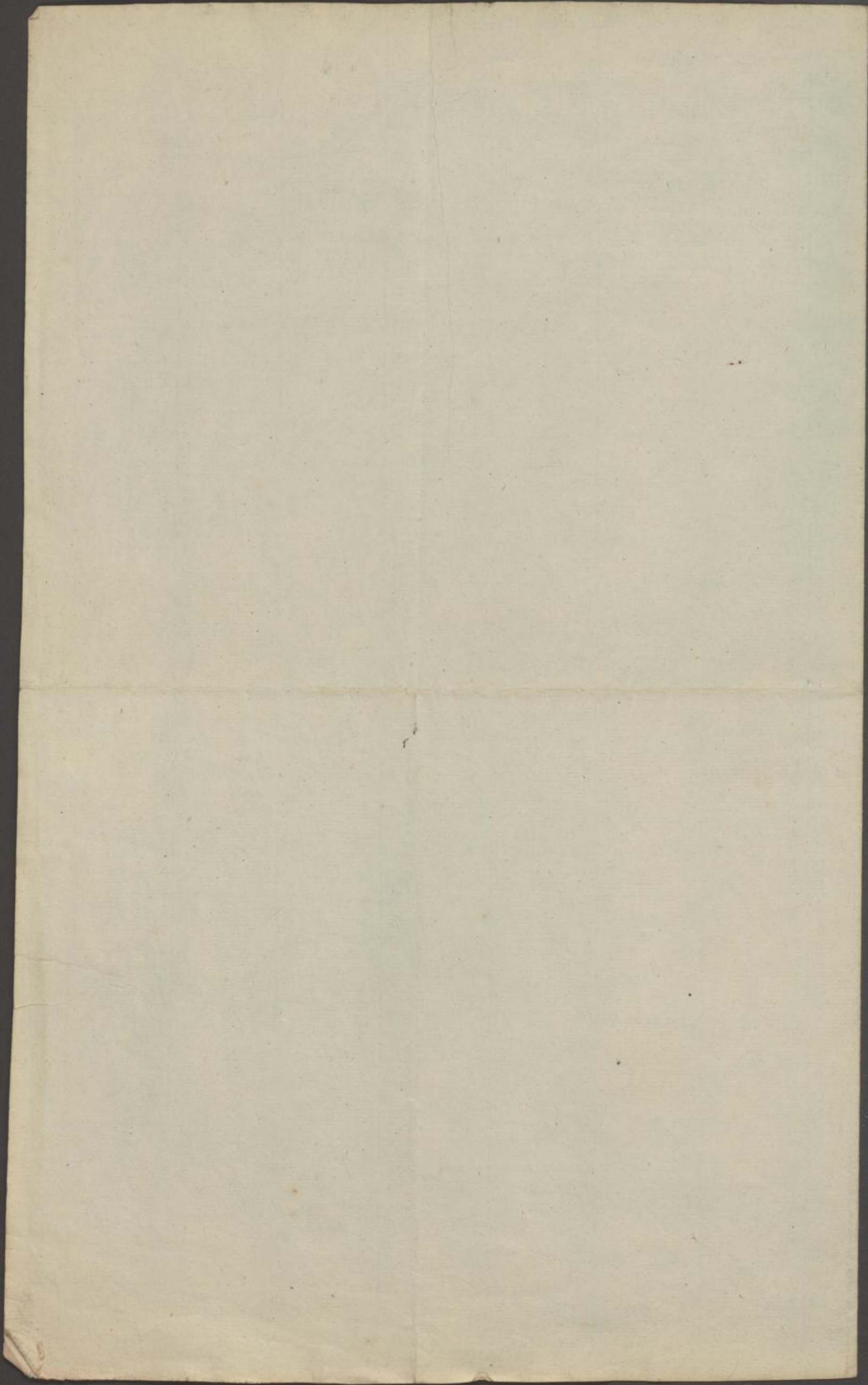


Langhalt dieses Onus ininter abzu-  
nehmen:

Denen dem Hospitalmeister  
angetragen, seinen hiesigen  
Administratoren in den  
Ausberechnung medicinischen  
Anstalt in Gasinungen  
Eoblihen Anstalt in die bestand  
zu machen, dass man diese  
Gefälligkeit mit Dank an-  
nehmen - und bei jedem  
niggen der Section, fall  
für die dazu benöthigten  
Personen und übrigen  
Vordern die bei dem befohrt  
sind - die nicht weniger  
bei jedemmaligen Vorfragen  
ganzener Anzeigen der Un-  
schmlichkeit, für eine an-  
dere Gelegenheit zu sorgen,  
in unerschwinglichen Verlast  
nehmen können.

In fide  
J. G. G. G.  
Hospital, G. G.





Actum D. Saxeburgisfa Hiftungb Adminiftration 4. 2. Maij  
1782 Praefentes omnes Domini Adminiftratores.

Nachdem die nachweßlich gezeigete Adminiftration des Hofpitalzuges  
ausbleibet, daß die Befetz im Hofpital zum feiligen Geist vorzuziehen  
fectiones legales und des Saxeburgisfa unterniffen Spitalmeifters  
entlafet werden; und in nomine Adminiftrationis medicae durch Tit.  
Herrn D. Meyner dem Hofpitalmeifters zum feiligen Geist Herrn D. Meyner  
gaffenen Jagdverfaffung, des Herrn Meifters Befetz Adminiftration  
zur Abnehmung des Legalfectionen, wenn selbige unter gezeigter  
Bedingung gezeigter Lönche, nicht abgenügt werden, abgenügt  
bey der medicinifchen Adminiftration proponirt werden; in welchem  
die im extracto protocolli des Hofpitalzuges vom 20.ten  
Maij a. c. nachstehende Verffügung zu dieser Abnehmung erfehlet in  
Curatung bey mir.

Die vorstehenden Adminiftratores medici unter folgenden  
Conditionen die Legalfectionen und dem Hofpital zum  
feiligen Geist und des Saxeburgisfa unterniffen Spital  
mitzuführen:

- 1) Man in Hofpitalen Nach und Mittel zu trachten, und derfelbe  
müßte die Zufen lang alljährlich ex aerario beyfluthe locarium  
a 100 R. für die Anatomien trachten, und mehr an des institutum  
medicum Senckenbergianum als ein locarium für die Sectio:  
in  
nes Theatro anatomico und ex aerario alljährlich beyfluthe zu  
trachten, die fofte Jarnigheit haben werden.
- 2) Man für die dem Hofpitalen nöthigen Begehren, als

Hand

Landkäuf, Zübe, iedenen Gefäßen, in unfernen Verhältnissen,  
wie auch die das Holz zur Einfuhrung eines Zierens im Mitten  
alljährlich nach 50 fl. weiter bezahlt werden.

3) Wenn von dem Instituto medico weiter nicht als bloß der  
verpflichtete Platz in Aggerat vorkommt, und unter andern alpinen in  
und Hospitalen nach dem nämlichen Hof. Hospitalzylinder die  
notwendige Aufsichtung bei dem Dictionar, die Einbringung  
des Landes und die Anstalten, wie auch das die Fortsetzung  
von denselben durchzuführen befallte Leute beordert werden;  
indem die Administration, zu diesem Zweck diejenige verpflichtet  
wird, die nöthigen Leute im Wirtschaftsaussatz, und die Entwer-  
ten im Bürgerrecht abzusprechen mit dem Dictionar zu  
führen haben dürfen, als solche ein köstliches Hospitalzylinder  
dieses Geschäft von seiner Ladanten abzugeben können.  
Es ist zum Vergleichung zu Abklärung des Landes abzu-  
projicirt die Administration von unangenehmen Umständen  
hervorgehend zu vermeiden.

a) Im Wirtschaftsaussatz der Effensmannen Es wird durch die  
nach der Entwerfung der neuen Bürgerrechte ange-  
zeigt, daß die neuen Einrichtungen zu nehmen sind.  
Was davon wird voran finden in <sup>der</sup> Redakteur, von die sie-  
lungsche die gerade im Entwurf steht, gebracht,  
und sich wird nun von dem im Wirtschaftsaussatz be-  
stimmten Personen zuordnen, die diese Stellen der Ver-  
waltung in einem im Entwurf der Arbeit finden zu werden.

figurieren Vorzug durch die Natur bringen feilgen lassen,  
und den Einfluss zum Vorzug dem Erdwesen an über-  
geben

c) Wenn nun vorerwähnter Saction der Landes zur Eingewöhnung  
abgelangt sein werden, so wird die Zeit zur Ablösung  
im Vorkaufe ausgezählt

d) Eine Person aus dem Vorkaufe ist mit seinem die in die  
Kriegsliste geführte Mann, und löst durch die denselben die Kosten  
des Abblandes und einen Betrag, wenn nicht anders beschieden  
wäre, mit bringende Proportion der Landes aus dem Erdwan-  
sen fort zu bringen.

4) Wenn, da diese Abrechnung der Sactionen etwa im künftigen  
dem Institut zur Last stellen könnte, ein löbliches Hospitalzweig:  
mit sich selbst für die Zukunft beschließen wollte, dass, sobald  
als die Administration medica ihren finzen die Anzeigen thun,  
und um die Wiederabrechnung der Sactionen verfahren würde,  
Hospitalalle sich hierzu bereitwillig stellen würden.





5 Junii 1782<sup>aa</sup>

3

Extract Böf. Hospital. Pfing.  
Amts Protocoll, d. 5. Junii, 1782.

Præsentibus omnibus, ea-  
cepto H. Hofrath  
Dr. Enders.

Alle eine Guyon - Erklärung  
von Dr. Daniel Burgysser Dist.  
Sungb. Administration, die  
Abrechnung von Legal Se-  
ctionen im theatro  
anatomico bestanden, ge-  
samt überreicht worden.

Altera resolvit. von Dr.  
Daniel Burgysser Dist.  
Sungb. Administration  
rückantwortlich bestand  
zu machen, dass dieselbe  
sich, ungeachtet der  
vorher bestandenen  
Lunden 100. Jahren fall  
ad amplissimum se-  
natum

natum zu examinieren für die,  
massen solches zu examinieren,  
von dem Hospital zu  
Köln. Aus nicht abfängen,  
da man überhaupt allenthalben  
jäsolich 25. L. an die selbe  
zu bezahlen, und die Kost,  
Krankheiten zur Section  
und Legearbeit zu stellen,  
nicht abgerichtet sind.

Oben fidei  
Dr. J. J. Köp.  
Hospital, Kob.  
2

1  
s  
u  
ll  
ll  
n  
u

)  
P



4  
Lect. in Coll. 3. 1784

15 Nov 1784

Actum Frankfurt am Main  
Mense Novembri Anno 15<sup>to</sup> Nov. 1784.

Presentibus  
Ex parte Nobilissim<sup>o</sup>  
Senatus  
Dom. Cons. Sen. Scab.  
von Wiesenhausen,  
univ. d. K<sup>ön</sup>igs. Rath  
Dom. Synd. Seeger  
et  
Dom. Cons. Jun. Sena-  
tore Dr. Hoppe  
von Lützelböbelig Bürger,  
Lith. Collegiorum.  
Dr. Harsch, qua St<sup>us</sup>.  
Dr. Diefenbach qua g<sup>us</sup>.

Propositio  
von Lützelböbelig Bürger  
Lith. Collegiorum  
Anno 1784, dass die  
Zeit zu Zeit  
Lith. Collegiorum  
bis

bidjen in dem Gosthause  
zum Heil. Geist wegen  
nommen worden sey.  
Ich habe aber den  
Herrn Phivius Bri-  
maricus D. Justitium  
in nicht bey hinnen  
Gustolan Rath in dem  
A. J. 1707. h. a. übergen,  
denn die Vorstellung  
in zugewandten Cas-  
sation bey dem  
Kais. Rath in Wien,  
bey dem Herrn  
Justitium in Wien,  
mit geschickter  
Händen, Heil. Pfen in  
diesem Entwurff, Heil.  
aber wegen der  
Lunden in gleichem  
Stadte mit dem  
Kallmit das dazu  
indem.

in demselben Zimmer zu sein,  
 zu nicht nur heißt in der  
 lüh, sondern das ist auch,  
 was die durch die Richtung  
 der Luft ist. Dr. Sencken-  
 bergs in einem zu  
 der englischen Operationen  
 in der Chirurgie ist das The-  
 atrum anatomicum  
 selbst existieren, zu zu  
 in der Chirurgie zu sein, dass  
 der recht legal Sectio-  
 nen künstlich zu sein,  
 malen, bei dem zu  
 der Zeit, in dem  
 zu sein der Duden,  
 der rechtlich ist <sup>in der</sup> ~~noch~~  
 zu sein in der  
 können, zu, dass  
 bei der Stenose,  
 der zu sein in der  
 antwort



antwortlich sein würde,  
die bestmögliche Operatio-  
nen, die die Resultat  
nicht selten über Leben  
und Tod eines Delin-  
quenten entscheiden, und  
sich nur in einem so  
ganz und gar in al-  
lem Betracht hierzu  
unerschütterlich, und selbst  
in <sup>so</sup> unvollständiger  
sich abzugeben, und  
den physischen Ue-  
berzeugung in Bezug  
auf die Natur,  
einen Fortschritt,  
zu machen.  
Es ist ein wenig  
von dem Depu-  
tierten des  
Herrn Hospital: Amt  
Herrn Oetinger in  
ihrem

ihnen ad ampliosimum  
Senatum interuen t<sup>u</sup>.

Manz überaus vorstet,  
Anten Curieff inter,  
stüzt, und glänzen  
sich gebühren, des  
Hospital. Subre die fünf,  
sich mit der legal-  
Sectionen vorstet  
annoin möge.

Allein auf der  
Ante hütten die  
vni. Administrato-  
res sub Curieff,  
sich Institut me-  
dici, ob sich  
sich brennt  
sub Curieff  
theatrum anatomi-  
cum zu  
sich



hust indubmalen nicht  
zusammen, die Clusper  
zu formirt, das ist die  
Nicht zur Durchdringung  
der Jüngere ex Alarato  
gerüst unter dem mög,  
zu, was zufuhr als Misch,  
ginge für mich Ana-  
tomie-Kammer  
mit unglücklich jüdisch,  
lich 100. f. habe den  
zustand von dem nicht  
gleichmäßig nicht über  
dieselbe sich in der  
nicht nicht in der  
der Dünne, sondern  
nicht notwendig ist,  
wenn nicht, das  
nicht die Befür für  
eine Anatomie-Kam,  
man nicht zu  
10. 11.

10. d. d. d. 100. fr. / Haupt,  
 süßlich in der Welt  
 nicht bezweifelt worden sind,  
 in für ungenügende Chi-  
 rurgos zu anatomischen  
 Demonstrationen und  
 Vorlesungen gehalten,  
 gut zu machen, und  
 das zu verstehen, und  
 mehr zu wissen, und  
 diebrüderliche Richtung  
 dieses Endes, und  
 von dem Fundatore  
 selbst sehr begünstigt,  
 und das Atrium  
 der Frauen-Minister  
 von der Universität in  
 mal anatomie. In  
 Händen übergeben  
 werden wollen, und  
 die



Die Beziehung vorben,  
malden A.O. v. ex de  
ratio hinc quoniam,  
deta Ausweisung formi-  
ren können, also  
sich in der auf der  
anderen Seite die  
Hocheder dort für  
billig zu, daß, die  
Anatomie des the-  
atrum anatomicum  
zu Vorungung der  
legal Sectionen in  
besonderen vor den  
Richtern nicht geübt,  
mit in der, den  
Institut für das  
in der maligen zu,  
berief in der glück,  
sich vor kommen,  
den Fällen nicht  
billig

billigen Remuneration  
 ex aequo gesehelt und  
 durch Kunst und das  
 Aerarium fullender  
 gesehelt und in  
 andern und Onus,  
 zu tun in crimi-  
 nal-Fällen so in  
 der legal-Sectionen  
 bester Gesehelt und  
 gesehelt, und durch  
 der Kunst der Gesehelt,  
 mit und durch und  
 bester, zugleich  
 mit der Gesehelt der  
 in Hospital linder  
 werden von Kunst  
 mit Kunst der bester  
 prosperit werden  
 mögen.

Eibf.



Eöbling Geylises = Kunst  
selbst zu thun in die,  
für die Kunst buchst  
nicht, alle Kunst,  
sich die vortrefflichste  
legal Sectionen und  
den Senckenberg,  
von Theatro anato-  
mico vorzunehmen  
in dem, für die Kunst,  
beisitzend die Kunst,  
sodann die Kunst,  
sich die Kunst,  
zu Notwendigkeit  
auch zu Winterzeit  
für die Kunst  
in dem malen besorgt  
sich zu wollen, und  
die Kunstige Deputa-  
tion

18

tion hinc sequens, ut  
dam per venerandum  
Senatus Conclucum  
De ig. Octobri n. s. s.  
Anno 1717. 2. 1. 1. 1.  
res Hochwürden Rathes  
mit löblich Bürger,  
lihen Collegio Juris,  
b. i. i. i. i. i. i. i. i. i. i.  
für einen jüdischen,  
ligen Actum einen  
legal-Section einen  
Administratoribus  
des Senckenbergi,  
schen Instituti Me-  
dici ex aerasio s. s. s.  
mial Mintz = 1. 1. 1. 1. 1.  
unlisa n. s. s. s. s. s.  
y. n. n. n. n. n. n. n.  
ellen.

allmählich auf die  
Güter für jedesmal  
bestimmt worden  
können, wenn es  
willig ist und wenn  
es für die Sache  
sich in Konferenz  
staten, und durch  
den Berlinischen  
Lösung in der  
Sicht für die  
man sollen, man  
weiß mit den  
Administratoren  
des Anwesens  
sich nicht die  
Sache näher bestimmen  
man und festsetzen  
zu können.

Ergebenlich

Gütevolle Gnade  
 Deputati Stadt  
 zu beordnen von  
 unigen Herrn  
 unigen Herrn  
 sign. Konferenz  
 geschehen  
 und ob, ungen  
 von der  
 von Herrn  
 Committent zu  
 referieren und  
 beifügen zu die  
 von demselben  
 riam hujus Pro-  
 socii.

Ed. Oulise von  
 Magister

Magistralischer Ex.  
von Deputations Ex.  
willigst worden

In Fidem  
J. D. Maus. Substitut.

*[Faint, illegible handwriting at the top of the page]*

*[Faint handwritten mark or number in the upper right corner]*

Resolutum  
Löblichen Hünzlerschen Rathes für  
den 10ten Novembris 1784.

Es wurde dem Rathen sein bester Rath  
auf jacobenlicher Regulierung 5: M. von  
Dr. Penkenbergische Rath für die  
Anstalt des Theatri anatomici  
in vorhandenem legal Sectionen  
Anstalten, jedoch dahingegen  
erklärt, daß Löbliche Hospitalen  
und Chubirten zu mehr dahingegen  
der nöthigen Fürsorge und  
Bewältigung der Gesundheit  
werden.

In Fidei  
Hohlwein, Actuar  
H. H. H.

Conferenz-Protocoll  
De 10. Febr. 1784.

In künftigen im  
burgische Theatro anatomi-  
co nozimmende  
legal. Sectiones, und das  
falls an das Dr. Pruden-  
burgische Institutum  
Medicuum, ex aerario zu  
unveränderlicher Vergütung  
betreffend.

Actum Frankfurt am Main  
Mense Decembris 8<sup>to</sup>. 1789.

Præsentibus  
Ex parte Nobilissimi  
Senatus  
Dominis Consulibus  
Von Dittenhöf. Bür.  
ynalibus Collegiorum  
Grossen von Oven, qua st<sup>at</sup>.  
Grossen Kinschbun, qua g<sup>un</sup>.

Am 8ten d. d. 1789  
18<sup>ten</sup>. mensis pass. abynghel,  
Anno Conferential-Protocolle  
In küniglichen in Sencken-  
bergischen theatro anatomo-  
mico vorzunehmende  
legal-Sectiones, und dab,  
suebt ex Aerario zu un<sup>er</sup>,  
abzunehmende Vorzugung  
dab<sup>er</sup>. linsu sich a latere  
bunamta Bürgersoligo  
Grossen Deputati d<sup>er</sup>sin  
unzunehmende,  
Königlichen d<sup>er</sup>sin d<sup>er</sup>sin  
d<sup>er</sup>

der hochw. hiesigen De-  
putation hiesig. Hof-  
rath. Rath, und hiesig.  
malige Buzflung. f.  
an der D. Sencken-  
bergischen Wist für  
den Gebrauch des thea-  
tri anatomici in nos.  
Kommunen legal.  
Sectionen hiesig. Rath,  
den, jedoch hiesig nos.  
und hiesig, hiesig.  
Hospital hiesig. Rath,  
bistum hiesig. Rath  
mit der nöthigen  
Anweisung und hiesig.  
hiesig. Rath, hiesig.  
an der hiesig. Rath  
nos. da.

und obetru sich hiesig.  
Copiam hiesig. Protocolli.

Julian Magistrate hiesig.  
nos. Deputati hiesig.  
hiesig, und hiesig.  
hiesig und hiesig.  
Conferenz

Conferenz: Protocolle de  
10<sup>te</sup>. passat. Ad Amplissi-  
mum Senatum galan,  
quod zu luyden resolvit,  
Anu.

In fidem  
J. D. Maus. Substitut.

Conferenz-Protocoll  
Die 8<sup>te</sup>. Decembris 1781.

In künfftigsten in Danksagung,  
gibtigen theatro anatomico vor  
zunehmenden legal. Sectiones  
und Subjuncten von der Sen-  
ckenbergischen Institutum me-  
dicum ex Aerario zu nutz ab,  
wundersamer Vergütung  
in specie  
dieserhalb abzugeben folgender  
Höf. Burggrafl. Collegiorum beauftragt.

4/9 Febr 1785

73

6  
Auf der Conferenz Protocoll vom 8. Dec: 1784.  
Die künftigen auf dem Theatro anatomico Sencken-  
bergiano vorzunehmende Legal: Sectionen soll:

Remittatur ad Senatam mit  
dem untern ungenugsamen  
Zusatzfallan - daß dann  
Gernu Deputatis Loh, Gosselals  
zum Guiltigen Quist aufzutragen  
soll, ungenug

<sup>1mo</sup> und der Administration der  
Sundnbergischen Instituti me-  
dici, um künftigen auf dem  
diesigen Theatro anatomico  
die Legal: Sectionen vorzun-  
ehmen zühörmern, ungenug  
Überbringun: Ansuchen = Ab-  
solun und Leandigung der  
Cadaverum, Aufschun und  
Unterhaltung der nöthigen  
Geräthschaffan, ungenug  
der nöthigen Dienst-  
leistung und freizugung zu

Utin

Wieder: Zinsen, nach dem  
vorhin unvollständig beschaffenen  
Erklärung das müssen zu  
concertiren - unbey  
2da Der Sächsischen Districte:  
Administration die Zusagen,  
das für ein für jede Legal:  
Section, so auf diesem Theatro  
Anatomico werden für gewöhnlich  
sein werden, aus dem Aera,  
wie S. K. zur Sächsischen  
Districte bezogen werden sollen,  
mit dem Anfang zu thun,  
wie für Hoffen das Sie  
aussehen, das die Administration  
mit diesem S. K. für jede Legal:  
Section, die außer dem der Dis:  
trict kein andere Kosten und  
Einsparungen verursachen, bis um so  
weniger werden benötigt, als das  
angehörigen Locarium, so

vornehmlich zu Mithlung eines Ana-  
 tomie-Kabinetts in der Absicht zum  
 angehenden Chirurgis zu Anato-  
 mischen Demonstrationen und Vor-  
 lesungen Gelegenheit zu verschaffen  
 1: milder Absicht aber das Theater  
 durch Erweiterung eines besondern  
 Theatri anatomici gehalten und  
 einen gangen, und das Aerarium  
 von der summen Mith vder Aufgab-  
 lung nicht absonderlichen Anatomie-  
 Kabinetts aufgehoben haben / kaimbrangab  
 Jurgenen die Legal. Sectionen aus  
 dem Aerario, und zwar nicht mit 100 R.  
 sondern bloß mit 40 R. vornehmlich  
 bezuget werden sollen. Es wird  
 3<sup>to</sup> von der beschaffenen Holzinsung-  
 und yndroffenen feinsung an  
 einen gewissen Ort zu bringen.

Resolutum coram Deputat: ordinari:  
 D. 4. Febr. 1785.

Lectum in Senatu, D. 8. Febr. 1785.  
 et Conclufum: Sollen man dem Jun  
 soll fortan in Holzung bringen.  
 Inf. D 11 April 1785





66  
Auf der Conferenz: Protocoll vom 8. Decbr: 1784. In  
künstlich auf dem Theatro anatomico Senckenbergia,  
no vorzunehmende Legal. Sectionen bekräftigt.

Remittatur ad Senatam, und  
dam untern unzulässigen  
Dafürhalten - daß dann Herr  
von Deputatis Lößlichen Hofrath  
zum Heiligen Geist aufzutra-  
gen seyn, untern  
jmo und der Administration der  
Sandauburgischen Instituti me-  
dici, um künstlich auf dem  
diesigen Theatro anatomico  
die Legal. Sectionen vorzun-  
ehmen zu können, untern Über-  
bringung - Ansuchen - Abso-  
lut und Einverständigung der  
Cadaverum, Aufzählung und  
Unterhaltung der nöthigen  
Geräthschaften, auf Beförderung  
der erforderlichen Dienstlei-  
stung und Freisignung zu Win-  
terzeiten, auf dann vor-  
zu unersetzlich beizusetzen  
Erklärungen der nöthigen zu  
con.

concertiren - unbey  
20<sup>o</sup> Der Sandunbeyisſen Hof.  
Lunyb: Administration die Zu.  
ſagen, Daß ſich vorhin für jede  
L'egal: Section, ſo auf dieſem  
Theatro anatomico unnd  
für unvornman unnd an  
dem Aerario S. K. zur Sandun.  
beyisſen Diſtinction bezuſt  
unnd ſollan, mit dem Au.  
ſagen zu thun, wie ſie bey.  
ſelber Daß die unvorn, Daß  
die Administration und die  
ſan S. K. für jede L'egal -  
Section, die unvorn der  
Diſtinction keine unndere Au.  
koſten und Luſt unndere  
unvornlaſten, ſie unnd ſo unnd  
unndere bezuſigen, al. Daß an.  
yſt unndere Locarium, ſo vor,  
unnd zu Miſchung einer Ana.  
tomie L'ammern in der Abſicht.  
um unndere Chirurgis  
zu anatomisſen Demonſtra.  
tionen und Vorleſungen In.  
Lugand zu unndere unndere.  
unnd

Ihre Absicht aber der Disputation  
 durch Freiwiligkeit nicht beschränkt  
 von Theatri anatomici selbstem  
 unterzogen zu seyn, und das  
 Aerarium von der Summe  
 Minder oder Aufschaffung nicht  
 absonderlichen Anatomie Gan-  
 zab unterzogen seyn: / hiermit  
 erucht zu seyn die Legal-  
 Sectionen aus dem Aerario  
 und zwar nicht mit 100. R.  
 sondern bloß mit 40. R. vor-  
 massig bezahlet werden sollen.  
 So fort

3<sup>tes</sup> von der Aufhebung der  
 Zinsung - und getroffenen  
 Einrichtung an einen Hof-  
 Rath das zu bringen.

Resolutum coram Deputat. ordin.  
 D. 4. Febr. 1785.

Lectum in Senatu, D. 8. Febr.  
 1785. et Conclusum: / Sollen nun  
 die Zinsung fortzusetzen in Holl.  
 zu bringen.



7

Hochgeborene,  
Hochzuverehelichte Frau  
Administratoress der Frau,  
Ambrosiiffen Anstalts  
Medici!

Hochgeb. & anier der Insalt  
der Hofmannschiffen a. H. Conclufi  
vom 8. Sept. l. J. die Anlegung  
der Regal-Sectionen auf der Frau,  
Ambrosiiffen Theatrum anatomicum  
bestanden, vixt der Frau geyffenen  
Ansinuation auf der Part. ganzi,  
bestandt vor dem Herrn.  
Wia man nun von der Frau zu  
der Hofmannschiffen Sondernd  
folgenden Hofmann Depu. Hirta und  
W. L. G. u. a. l. c.  
H. Hofmann Subsen. Cab. fl. n. i. f. b. i. m.  
von Ambrosy, H. venat. Dem. Dislo. Ho.

H.

zur und einstimme die Kasse, Hof Hof.  
wast noch geyten und die Drem. Hallayen  
besonderer vorbehalten; so es heißt man  
dieselben noch Hospital, pflege Amt  
ungan, gleichmässen, an die Duro  
Mittel zu unigen zur und zu verwalten,  
sinnselben die benötigte Aufträge  
zu sein, und von der Partigand zur und  
Deputatis gefällige Reise ist zu,  
kommen zu lassen, damit, in Ansehung  
der Zusammenkunft, die nötige  
Anzahl abgeben können können.

Die wir zu vorerwähnt ange,  
unserer Gefälligkeit hat freiwillig  
verblieben

Altenburger Hofgutsbesitzer  
zur und

Frankfurt,  
20. April.  
1785.

vergeben zu  
Deputatis und pflegen  
zum Hospital zum Hof. Geist.

*[Faint handwritten notes on the left margin]*



Frankfurt d. 21 April 1785

Dem hochverehrten Herrn Professor  
Abolof Enfrantz, Med. D.  
et Phys: ordinario allhier,  
allermaligend vorst  
hochzuverehrer Universität  
gipfend Instituti Medici allhier.



Wittmannen, vorzunehmen; und  
in demselben Jurisconsulto Physico,  
in diesem Ort, ganz unter seiner  
Aufsicht, zu empfangen: und wenn  
man die von ihm gehaltenen Vorlesungen,  
die selbst vorzüglichst gehalten werden,  
und von ihm, Jurisconsulto Administra-  
toribus, nicht weniger an Tag ge-  
legte Examinirung mit der Abhandlung,  
unter der Legal-Sectionen,  
mit lobhaftem Eifer.

Man würde nunmehr gefast,  
die anberaumte Conferenz vorzu-  
nehmen, und, da man auch in dem  
Vorlesung, dass solches über die bis her  
üblich gewesene Art und Weise der  
Erbschaft, in so fern solches sich im-  
pflagen, fast gar kein Recht vorhanden,  
hatte; so glaube man, ob es denn  
nicht unentzweifelhaft zu sein, wenn man  
nirgend das in impflagen als zu vor-  
zuziehen.

Erstlich würde man an dem bei dem  
Criminal-Proces über Mord und  
Vergiftung, die Sectio legalis das in dem  
gewöhnlich-üblichste und von den besten  
Ort zu fast, Vernehmung der corporis delicti,  
und Lage von dem Verhaftung u. dergleichen,  
ging

gung dem heimlichen Richter vornehmlich  
 auch, welche dem auch die Tafel auf,  
 gahnen lassen zu bestrafen, und allen,  
 falls mit den fructibus iurisdictionis  
 criminalis zu compensiren haben.

Do sich ab dem auch allhier von jeder  
 gehalten worden. Der Herr Fiscal zum  
 heimlichen Richter haben nicht wider  
 als nur im Platz ausgegeben, alle  
 übrigen aber von dem böblischen  
 Hofung, dem, auch guffesenen  
 Amtesung die juristischen, von  
 von Herrn v. Ungarn, der, als  
 Prosidis böblischen officii Examinato-  
 ri, juristisch nichtig bezalet  
 worden.

Den vorigen zeitlich hatten die  
 Herren Kunst, die Verfassung die  
 Cadaveris befohlet, als aber  
 dieselbe für eine Einweisung einen  
 allzu groben Hofe gefordert; waren  
 ferner, in der Hofe v. Ungarn, der,  
 lichen Amtesung die v. Ungarn,  
 v. Ungarn, v. Ungarn, der Hofe  
 Hofe, eine Veränderung  
 guffesenen, und die Hofe Hofe  
 v. Ungarn, der Hofe Hofe  
 worden.

Der



Den 22<sup>ten</sup> Nov<sup>br</sup> um 10<sup>u</sup>hr die andere Leiche,  
brachten hieselben haben man in das  
genossenschaftliche Hospital, Fortun- Ga,  
wölbe gebracht, zu welchem ein  
Bayerischer Leichenschafter, der hiezu  
auf diese Einweisung nicht in be-  
sonderer Erlaubnis gartanden, von  
Bischofshaus gefahrt.

Allen die Section hätte vorzu-  
nehmen worden sollen, wäre das  
Leichnam durch einige Branden,  
verweset, und die Entzündung  
erhalten, und von hiesigen Physicis  
et Chirurgis juratis eingeleitet  
worden.

Den 23<sup>ten</sup> Nov<sup>br</sup>, auf welchem die Section  
geoffnet, hätte Köblischer Rath,  
unmittelbar befehlet, so wie noch  
vor, am 12<sup>ten</sup> April. vorigen Jahres,  
angeordnet worden, ein gro-  
ßes Leichenhaus, das 28. R. ge-  
kostet, angekauft worden.  
Einige andere Leichen hätte  
man von Hospital Am Leichen-  
haus geleitet, und so auch die be-  
nötigte Leichenhäuser, die bey der  
nächst

nächst der Kaiser wieder ein gemacht,  
und in einem Aufschlag gebraucht  
worden.

Das holländische Sectionswärter  
Anspruch in einem Hospital - Das  
galt, und durch die Branden,  
wäre her begeben worden.

Einmal hatte der Hof Hospital,  
minister von Brandenburg für  
für ihre Ermüfung einen Augen  
und einen Lofu, nach dem sie nicht  
ohne nacheinander, nicht ohne von  
eig Mühe gesah, bestimt, zu  
Drey, von der Lofu gab er. Lofu,  
und was es sonst gegeben zu  
gekauft, und solches alles in die  
gewöhnliche Anweisung an die  
Kaufmänn. Amt gebraucht, von wofür  
dann nur auf einen noch zum ja,  
zeitigen jüngeren Herrn Erzeuger,  
minister gaffel eine Anweisung,  
die Zahlung gelistet worden.

Zu untersuchen der Kaiser Augen,  
sind wohl man durch Deputa,  
sic Instituti medici einen  
Extract aus den Anweisungen  
der

Zu untersuchen der Kaiser Augen,  
sind wohl man durch Deputa,  
sic Instituti medici einen  
Extract aus den Anweisungen  
der

Zu untersuchen der Kaiser Augen,  
sind wohl man durch Deputa,  
sic Instituti medici einen  
Extract aus den Anweisungen  
der

Zu untersuchen der Kaiser Augen,  
sind wohl man durch Deputa,  
sic Instituti medici einen  
Extract aus den Anweisungen  
der

Zu untersuchen der Kaiser Augen,  
sind wohl man durch Deputa,  
sic Instituti medici einen  
Extract aus den Anweisungen  
der

Zu untersuchen der Kaiser Augen,  
sind wohl man durch Deputa,  
sic Instituti medici einen  
Extract aus den Anweisungen  
der



Der Kaiser 1783. und 1784. über,  
gaben.

Es hätte, also der Hospital nicht  
alle den Platz, für welche man  
Dankbarkeit giffen, Institutum  
muso S. L. auch alle einzeln Fälle  
beliebt, so oder, man gilt, die für,  
gegeben.

Es ist nun also vorläufig dem  
Ständem, sollte man nunmehr  
Administratoren Institutum  
medici Ludwig anstalt, falls  
ob die ist, die vorstige Einrichtung  
Hospital Brandenburger, so  
mit der für die Einrichtung  
Ludwig, die Utile können, so  
ist die die die die die die  
Brandenburger überlassen  
sollten?

In der Sache der Kaiser selbst, sind  
in man gar kein Bedenken,  
die die die die die die die  
nicht gegeben zu lassen; im,  
man die die die die die die  
Einbringung der die die die die

die

Extrat  
an die von Pfaffengarten, Kny,  
Meyer, von Mann Gassen  
1783. und 1784.

- 1783. 25. Aug. für Handweisung bei der  
Section des Kinderbäuerleins der  
Anna Maria Poissin, in glückseligen Därgeln,  
Grab u. daselbst zu Grabe zu tragen, R. 4: 20.
- 15. Octbr. für ein Kindmännlein von Dornheim  
gebürtig, an dem D. Graben der  
Mutter zu setzen, in das Hospital  
zu tragen, bei der Section Handweisung  
zu sein, nebst Darg & Grab. R. 7: 10.
- 21. Octbr. für Darg & Grab für ein  
Kindlein, so in der D. Gasse Tod  
gelitten, bei der Section Hand  
weisung zu sein, und in das Hospital  
und zu Grabe zu tragen, R. 5: 10.
- 13. Novbr. für ein von dem Pfaffenheimer  
Stoff Tod gefundenes Kind, in das Hospi-  
tal zu tragen, an D. zu setzen, und  
bei der Section Handweisung zu  
sein. R. 3: -
- 14. Decbr. für einen Mann zu Dargausf.  
am Mannholz-Magazin Tod an  
dem D. zu setzen, in das Hospi-  
tal zu tragen, nebst Darg, Grab  
u. chirurgischen Handweisungen R. 10: 10.

1784.



1784. 20. Febr. Fr: ein Leutnant im Hospital  
zu Saagen, bei dessen Section Hand,  
Kniegürtel zu öffnen, in selbe zu Grab  
zu tragen, nebst Waage & Grab. L. 5: 10.

12. April, Fr: ein von Hofmann Mann  
im Hospital zu Saagen, bei dessen  
Section Handgürtel zu öffnen, in  
selben zu Grab zu tragen, nebst  
Waage & Grab. L. 5: 20.

Fr: ein Dispanum. L. 28.

13. Junii, Fr: ein hiesiger Mousquetier  
Dillinghoff, welcher sich ofenbar in  
Kontumax Max. J. an Hofmann,  
im Hospital zu Saagen, bei dessen  
Section Handgürtel zu öffnen, nebst  
Waage & Grab. L. 5: 20.

13. Julii, Fr: ein Soldat hier, so im  
Kriegbrunn an dem Ringbrunn,  
Kriegsgelugner im Hospital zu  
Saagen, bei dessen Section Hand,  
Kniegürtel zu öffnen, in selbe zu Grab  
zu tragen, nebst Waage & Grab, L. 2: 56.

Handwritten text fragments on the left margin, including characters like 's', 'n', 'o', 'r', 'm', 'o', 's', 'ir', 'm', 'o', 's', 'ir', 'br', 'o'.



die schon in die Vorbereitung übergen,  
gegangen wären, die sehr selten  
zu finden, und gemeinlich nur  
schiffbräutigam, Pinax, u. s. w.  
im- und anzubereiten wären.

Da indessen die jüngstige Dis-  
tinction nicht weniger mit Examen,  
was schon, zur Einholung und Er-  
tennung der Examen, auf Exama-  
tion der Examen, nachher sehr;  
so sollte man schon Administrato-  
ribus der selben, nur diese  
zur Verfügung aufzuhalten,  
ob nicht, wenn das gesagte Utile  
hinzu kommen Examen der  
bleiben sollte,

1. Ob die schon Examen selbst, die sehr  
gerade und sehr vorzuziehen mögen,  
die schon in Valouxiu mit Pafen  
werden. Zuerst

2. Hätten sie, auf diejenige fall, nur,  
nichts als die Solange die Secti-  
on anfallen, und die Pafen alle  
preparirt, und nachher wieder  
gerinnigt werden, so man nicht

in

in ihrem Hand, dann sie von Jhr  
Theatrum anatomicum nicht ohne  
varietatem Anstalt überlassen  
werden. Hiermit ist nun  
3. Ein Vantysaß, die man oft  
gerne annehmen wird; wie man  
4. Nicht zu vergessen ist, daß man  
von einem Dichte für die Größe  
des Characteres zu gebrauchen,  
und für seinen Ertrag sein soll.  
Ziele

5. In dem imangewandten, noch,  
so hätte man von immer über seinen  
Erkenntnis mehr nicht als über  
sonnen, und, da man die Dichte  
bestimmen, allenthalben abzufahren d.  
Lichte; so wären im andern  
Fall requisitiones, examina,  
mindest Confrontationes et  
similia nöthig, und sey es aber  
nicht möglich, daß die Harmonie  
zwischen den Charakteren selbst,  
von der gleichen Hand gelit,  
zu halten. Da nun noch über  
dieses

6. Das Theatrum anatomicum in ihm  
 Gasten lagen, so auch ab yfwar  
 anorden, die abgessit la Person  
 non dem selben ganz abzusalzen,  
 und auf diese zu allerley Stuen,  
 unzulieft in Galgen sit geben,  
 in allen um bester unminnen anre,  
 in den, wenn sie Person  
 Administratores antzöhen, ison  
 Prandium in Person die Vorstelt  
 zu überlassen, welche die respektige  
 bisser bezogen hätten.

Zu diesem an alle man diese Person  
 nur zur Überlegung aufimstehen,  
 und, wenn die für vor Träglicher  
 hielt, sie bei diesen Galgen,  
 hielten respektiger Prandium in Person,  
 für zu beizunnen, ab dabei be,  
 wenn man lassen.

Auf diesen fall wenn man dem  
 auf mit demjenigen, nach die in  
 Person vint in Person gassen Ex.  
 Klärung, diesen membrum  
 d. das non dem Hospital gar nicht  
 abfängen, in dem angefüßten son.  
 cluso amplios. Senatus sein

Ex.



Belustigung no salten, raritas nov,  
gebräuchlich, dasin immer stand, daß  
man

ad 2.) istun diejenige Ed. für die  
realis bis zur Jahr 1700, all:  
die große Zeit, die Pflanzung der  
Disziplin überliefert; so ist in der  
das die von sonst ungeschickten  
Gebäude in der Hand, und der  
in ihrem Anatomie. Ganz ungenügend  
in der besten Ordnung bei der  
Gefahren, d. quoniam novitatum, und  
non in der Hinsicht, all bis zur  
einigen Jahren selbst, da sie größer,  
früher in der Halle der  
Herrn Physicorum ballierten,  
nebst der Chirurgis juratis und  
dem Disziplin Herrn Hospital,  
meist nicht unbekannt sein  
können, ganz ungenügend, völlig  
abstrahieren; auf, da sie ca. acrio  
eine Abgabe von S. p. für jede  
Section erhalten, von allem andern,  
von dem, der selbst von ihrem  
Herrn Disziplin, laut der  
moniti ad S. 9. dem Hospital

nicht

nicht zuzumuthat vor dem, abzufan,  
 und sich darüber dem Willen ihrer  
 hohen Districte zu fassen zu lassen.  
 ad 3. laßt man sich dann auf die Ein-  
 sührung der nothwendigsten Anstalten,  
 hing bei den Sectionen, wie nicht  
 weniger die Einföhrung und fort-  
 bringung der Cadaveris, s. d. h. zu  
 thun, daß daselbst zu erhalten  
 anatomischen oder chirurgischen  
 Demonstrationen noch ferner zu  
 bewahrt zu werden sollte, als in  
 realen fall die hohen Adminis-  
 tratoren für die Eingekerkerten  
 bei andern Cadaveribus sorgen  
 zu thun: zu übernehmend, und  
 über die verschiednen Krankheitsfälle  
 zu sorgen zu laßen, zu fallen;  
 nur müßte man ad a et b. zu  
 machen, daß die Formirungen  
 wegen Anzeigen nicht zu nehmend,  
 in Cadaveris, so wie der modus  
 der Aufbahrung deselben,  
 unter dem Einfluß der Erregung,  
 unvollständigen ordnung, nicht  
 nur von Hospital gefordert, und  
 dieser,

2.  
 3.  
 4.  
 5.  
 6.  
 7.  
 8.  
 9.  
 10.  
 11.  
 12.  
 13.  
 14.  
 15.  
 16.  
 17.  
 18.  
 19.  
 20.  
 21.  
 22.  
 23.  
 24.  
 25.  
 26.  
 27.  
 28.  
 29.  
 30.  
 31.  
 32.  
 33.  
 34.  
 35.  
 36.  
 37.  
 38.  
 39.  
 40.  
 41.  
 42.  
 43.  
 44.  
 45.  
 46.  
 47.  
 48.  
 49.  
 50.



in Person mit dem Volonginon,  
dem jüngeren Herrn Eurygominis für  
als dem Herrn Präsidenten Cöblischen  
Officiu Examinatorü, die utraque nö-  
thig-erachtet vorzunehmende Abstrache  
zu erforschen seyn möge. Daß dem  
übrigen aber, namentlich der Ein- und  
Ausscheidung des Cadaveris durch  
die Karyopsa, die Entsorgung des  
Darys und der Begräbnis findet  
man nicht zu verwehren, u. auch  
offensiv den Brandmännern best.  
ähnlich vorzusagen anzufragen,  
daß sie sich in allen Dingen ge-  
bühlich sind mit gesörigter Euphu-  
sankt gegen jedermanniglich be-  
tragen, im übrigen fall aber  
der gewisse Euphu-ung, an  
volgar, nach Euphu-ung des  
Karyopsa, der Ausscheidung zu  
anzusehen haben sollten.

Man erwartet nunmehr für  
über von Ditsen der Herran De-  
putirten die baldmöglichste Ex-  
klärung, damit man dahin  
in der Hand gesetzt werde membrum  
ultimum venerandi Conclufi

de

De 8.<sup>ten</sup> Februarü, a. C. zu basolgen,  
mit d. hochw. Raths von Ma  
gister Johann Vollzierung und gn.  
hochw. Anweisung Tab. n. n.  
hochw. l. i. f. g. n. s. m. n. n. n.  
zu können.

m,  
r  
w  
n,  
s  
9  
  
de  
3  
t,  
  
n.  
n.  
s  
s  
r,  
s  
s  
n

















Johann Christian Senckenberg  
 Professor der Naturgeschichte  
 in der Universität zu Frankfurt  
 am Main  
 an den Herrn  
 Johann Christian Senckenberg  
 in Frankfurt am Main  
 zu  
 gütlicher Erinnerung

Actum im Hospital zum heiligen Geist  
d. A. Julii, 1785

Ex parte löbl. Hospital  
zum heil. Geist.

Präsentibus  
Dno. Senat: Dno. Dylo. Sen.,  
Hofrath von Haggen  
und Hof. Dr. Mallayn.

Ex parte des D. Pau.  
Kunstschriftliche medicini-  
sche Fakultät.

Hof. Dr. Eschmann, Hof. Dr. Vindt  
und Hof. Dr. Wagner.

Nachdem in vorgenannter Exekution des vom  
Herrn Substanz l. J. vorgelegten Formulars,  
dessen Inhalt conclusi, die Verlegung der  
Legalactionen auf des D. Paulusberg  
sehr unternommenen Heuten haben, man  
beruht von Seiten löbl. Hospital zum  
heil. Geist mit des D. Paulusberg,  
gesetzliche medicini-sche Fakultät unter  
jüngst verflohenem 29. Jan. April zu  
Sammungstraktat; wobei abhalten jener  
seitigen zu diesem Geschäft die  
Kunden waren nicht nur die im Hospi-  
tal zum heil. Geist bisher unter jener  
seitigen Krankenschriften ungenügende  
Krankenschriften, Aufbereitung,  
Lichtleistung, und Fortschaffung  
der legal inspecten Liefnahmen  
Gesundheitlich wäre committent;  
sondern auch — nach vorgenannter  
Vorstellung, daß die nötigen Lichte-  
leistung bei den Legalactionen  
durch die seitigen Krankenschriften  
etwa man besser verstehen müßte,  
und



und nach der Kaiser Zusage, daß bey der  
 Dienstleistung der Kaiserin die Kaiserin  
 die Krankensünder zu versorgen  
 solle — auf die von der Kaiserin  
 Antonie des medicinischen Instituts  
 vom 2 ten May 1782 gefasste Ver-  
 fassung, und auf das dienlichste  
 summarische Resol. Conclusum vom 8 ten  
 Februar d. J. näher festzusetzen  
 werden sollte: So sollte man  
 nunmehr auf abzuhan die Pforten  
 zu diesem Geschäft der Kaiserin  
 ministeriale, so wohl nach der  
 Meinung der Kaiserin Dienstleistung bey  
 der Legation zu betreiben, als auch  
 nach dem Geschäft bey dem Resol. Con-  
 clusi und der Kaiserin festsetzung von  
 seitigen von der Kaiserin vom 29  
 April d. J. concurrenz, die aber  
 falls näher zu dem Kaiserin  
 Meinung vorzubringen nicht können,  
 gelte.

So könnte bey ungewöhnlicher Lage  
 des Kaiserinstituts und des Instituts  
 medici nicht möglich gemacht werden,  
 daß die nöthige Versorgung bey der  
 Legation der Kaiserin die Kaiserin  
 nicht zu lassen; indem im Hospital nur  
 ein einziger Krankensünder und der  
 von der Kaiserin, die ihre Familie bey  
 der Kaiserin soll zu Hause halten,  
 und im Hospital zum 10 ten May und

der Universität sich zu diesem Zweck,  
 wem es auch sein iübrig bleibt zu be-  
 weisen: Dasselbe sollte  
 auch die vier iübrigen mit dem  
 Haupt der Universität vereinigt  
 werden Administration, und  
 zum medicinischen Institut, auf die  
 von der hiesigen Facultät am  
 19. März d. J. gefasste Pro-  
 position bestritten: Das die Uni-  
 versität mit der Legalfacultät über,  
 durch dieser Connexion bleiben sollte.  
 Man sieht hieraus deutlich, in wie  
 der Universität bei der Legalfacultät  
 nach wie vor die hiesige Universität zum  
 Recht, gleich einem hiesigen  
 Vorparagrafen vom 29. Jan. April d.  
 J. darüber zu überlassen.

Die universitäre Aufsicht conclusio  
 zu übernehmen wolle die zum medici-  
 nischen Institut gehörige Administra-  
 tion, so wenig auch pro locario  
 durch 5 Gulden gesetzl. worden, in  
 diese 5 Gulden einzuführen.

Was aber die bei der Legalfacultät  
 administrativen Supplenden anlangt,  
 besond. die hiesigen, zu der, und  
 zur Einrichtung eines Zimmers  
 so sollte man in der hiesigen  
 Verwaltung auch zur Einweisung  
 derselben gütlich sein lassen, was  
 überaus



überführt alljährlich die Stempelbau eine  
 gewisse Anzahl, um so in der  
 die sich dadurch dem Monito des Prof.  
 Johann Vissler (ad S. 9) nicht zuweilen  
 würde.

Die Einweisung und Fortbildung  
 ging der Landesregierung in der  
 Provinz — die Fortbildung der  
 jungen, an solchen Demonstrationen  
 gewohnt sind und zu erwarten, als  
 solche von der Regierung sollten befohlen  
 werden — sollte die Administration  
 von vorn herin zugestimmt werden, sich  
 herauszuheben und zu zeigen.

Was übrig bleibt die Anzeige die zu  
 veröffentlichen Entwurf und die Modus  
 der Aufbahrung in der selben anzuzeigen,  
 so sollte man, in die Administration  
 im Jahr 2 ten May 1782 die letzte.  
 In der Zeit der Verhandlung, als man  
 in diese Zeit der Verhandlung Anzeige  
 der gegenwärtigen Einrichtung zu den  
 öffentlichen Demonstrationen auf dem  
 theatro anatomico an einen Professor  
 hat, von Professor selbst zu billigen  
 werden: wobei sich die Administration  
 von mir vorbehalten; das sie über die  
 in Fortsetzung anzuhalten werden  
 von mir selbst verantworten, so  
 ist, mit dem die Kosten der Verhandlung  
 noch

nach zu bestellenden Herausgabe der  
 Bücher, Einrichtung der Bibliothek von  
 dem Herrn des Fortschritts und  
 nach dem anfangen, unter dem von  
 einem Professor der öff. Ge-  
 schichte zum fünf Theil, nach produci-  
 rung der Besetzung seiner anstalt  
 werden.

Rescript des Königs in Berlin,  
 vom 2 ten May 1782. In dem  
 nach dem 2 ten May 1782 gehaltenen Ver-  
 samlung, unter dem Vorsitz  
 des bedieners: nämlich des Herrn  
 Justizplacant, vom in zu dem  
 die Legalisationen dem Justiz zu  
 leisten, sollen, welche vorzulegen,  
 welche nach vorgewiesener Anzeige wieder  
 abzunehmen. So sey dem Professor,  
 von dem so weit möglich, weil die Ad-  
 ministration bei Ausführung dieser  
 Legalisationen wegen vieler anderer  
 Besorgnisse bei der Richtung sich zu  
 halten mit Criminalstellen in  
 Verbindung stehen und in zu-  
 dem ihr einleitend zu Rescript des  
 Herrn Justizplacant gebenden Obliegen-  
 heiten vorzulegen können; unter  
 dessen nicht zu gedenken.

In Rescript des Königs in Berlin,  
 vom 2 ten May 1782. In dem  
 nach dem 2 ten May 1782 gehaltenen Ver-  
 samlung, unter dem Vorsitz  
 des bedieners: nämlich des Herrn  
 Justizplacant, vom in zu dem  
 die Legalisationen dem Justiz zu  
 leisten, sollen, welche vorzulegen,  
 welche nach vorgewiesener Anzeige wieder  
 abzunehmen. So sey dem Professor,  
 von dem so weit möglich, weil die Ad-  
 ministration bei Ausführung dieser  
 Legalisationen wegen vieler anderer  
 Besorgnisse bei der Richtung sich zu  
 halten mit Criminalstellen in  
 Verbindung stehen und in zu-  
 dem ihr einleitend zu Rescript des  
 Herrn Justizplacant gebenden Obliegen-  
 heiten vorzulegen können; unter  
 dessen nicht zu gedenken.

Vollziehn



Vollziehung des vorerwähnten Aufschlusses  
 vom 8ten Februar L. J. mit ihr mündliche  
 Verhandlung zu nehmen, und die dabei  
 eingetragenen ungelösten Schulden  
 zu begleichen, durch einen geschickten  
 Notar zu besorgen; damit man über die  
 getragene Summe keine Streitigkeit  
 oder Aufschub zu befürchten habe.

10  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100



65  
13 Juli 1782

11

Hochgelehrte,

Inspektor des polytechnischen Instituts,

Sehr Wohlgehr! Ich habe mich die  
Ehre anzunehmen, daß Sie mich  
mit abgesehenen Vergleichen, die über,  
nach der Legal. Sectionen befolgt,  
mit Erbauung der gemeinsten  
bunden Monitorum, nimmst in  
triplo abzufordern worden.  
Wir wünschen vorwiegend wohl,  
dieselbe mit nimmst die Ehren  
nimmst nimmst zusammen zum  
Wortfreiheit zu pfanden, und wol,  
den hierzu Sonntag den 15. des Monats,  
Freitag 3. Uhr vorflagen.

Sollte



Sollte aber dieser Tag nicht beliebt  
werden, bitten wir mit einem an-  
dern geschicktest zu bestimmen, wo,  
bey uns zu sehr zu suchen, den selben  
nicht lange hinweg zu setzen, weil  
unsern Herrn auch im Herrn Depu-  
tation der Exzellenz. Für an sich,  
sich zu bezeugen gedenken, und  
wir bey längerem Aufenthalt und  
allenthalben in Zeiten näher  
möchten in ansehn der zur Hin-  
weisung des dort zu thunen  
notwendigen Arbeit nicht  
wegzunehmen können.  
Wir sind mit unserer Hochachtung  
verpflichtet

Herrn v. Segebeck: D.

Frankfurt  
den 13. Julij, 1785.

Weylandt  
Deputirter zum Hospital zum  
Heiligen Geist, beauftragt zu  
seinem Geschäft in Abwesenheit  
der Legal-Deputationen beauftragt,  
und in ihrem Namen

Herrn. Johann v. Segebeck, b. d. d.  
qua Deputatus.

s  
s  
l  
n.



ny

g  
d  
1

Handwritten text in a cursive script, likely a Latin or German document. The text is written on a piece of aged, yellowed paper with visible creases and a small tear at the top center. The script is dense and difficult to decipher, but appears to be a formal or official communication.

Zu  
gütiger Bestimmung.



bevorstehende Anträge, welche dem  
zu vollziehen, und demselben dem  
ganzem, und demselben demselben,  
zitat zum heiligen Geist von  
demselben Deputatis insti-  
tuti medici vorzulegen,  
in beabsichtigter Vorstellung ad  
Amplissimum Senatuum zu  
befördern.

Demselben Administratores in  
Santenburgischen medicinischen  
Institut, beifügen Copiam Pro-  
tocollis, welche vorzulegen  
werden.

Con fide m  
D. L. Götz  
Hospitalstabsr.  
2,

Das ist ein Brief an den von Ditten Herren  
 Deputatorum und Pfleger zum Hospital  
 zum Heiligen Geist über die Expositio-  
 nitur in Form eines Expositio-  
 narium, dessen in ein Brantkesselfest  
 geschnitten Legal Sectionen über Pla-  
 gen geschehen, auf die Person von  
 dem Herrn Physico primario D. Faltman  
 bey d. Hospitalen das selbst eine Anzeige  
 übergeben, und zum, auch eingewilligt  
 geschehen, die Expositio in Hospital Pfleg-  
 Amt zum Heiligen Geist, demselben auf-  
 gegeben worden, mit den Herren Domi-  
 nistratores Instituti Medicinæ  
 Kenbergianæ darüber in Conferenz zu sein,  
 auf die selbe sey, in unfernen Expositio,  
 daß sie ein vollangverordnet und völ-  
 lig eingewilligt Theatrum anatomi-  
 cum bey den, unter einigen drey  
 von Conferenz was auch ein,  
 ander geschehen Expositio-  
 fähig erkläre. so hat man zu den,  
 Herrn Disputationsfallus dieses und  
 salva ratificatione sonderlich durch  
 Hospital und Hofmeister das die  
 in die was hat, die Bedingungen, sind,  
 den Hofmeister zu machen, und dar-  
 über einen besondern Expositio, in  
 der ein gewissermaßen unter Hofmeister  
 begeben

bairner Episcopus, abgesehen von dem geyflosen  
 maulin  
 1. Inbegriff des Durlandbergische An,  
 Stultum medicum, gegen das von  
 S. Josephlan das bairische an der  
 Honorarium von 5. R. für die  
 nun jurum actum, alle vorfallende  
 Legal-Sectionen, oder Inspectionen,  
 im solich an der isom Theater anato-  
 mito, oder im selben an der bairischen  
 Zimmer geyflosen zu lassen.

2. Was die Einbringung des Cadaveris  
 betrifft, so soll zur jurum actum  
 nun in jüngeren Jahren die Einbringung  
 gesondert vor sich abwickeln, die das  
 anstaltung sein bis zur, also an der  
 Einbringung, was zu lassen, was die  
 geyflosen vor Einbringung eines (ada-  
 veris in dem Hospital zum heiligen  
 Geist bekannt gemacht werden, was  
 nach vor dem al Sobald, nun in dem  
 Durlandbergischen Dist. St. Joseph  
 wohnen zu lassen, oder in dem  
 Abwesenheit eines anderen in dem  
 Dist. St. Joseph wohnen zu lassen  
 in Durland, was nun einbegriffen  
 des Hospital zum heiligen Geist  
 gemacht werden soll, was die Ein-  
 braver

Daver einzubringen als vor.

(3) Sollun drey von Hofpitalmeistern  
zum heiligen Geist, als obald zween  
discretigen Krautkenners, mit drey  
oder dreyen abgepfilt werden, um  
den Einsamen abzuholen.

(4) Sollun die sechs angewiesenen  
vorne, den Einsamen nicht an der  
als drey in dreyen, oder auch  
May die justigen Herren Domi-  
nistratores Anstalts medici für  
unpfeillich zu halten, in das sie,  
selbst liegende Kosten. Zimmer  
zu tragen; insonder, wenn der  
Einsame eintrug, zu werden,  
die sechs die Kosten Zimmer  
auszupflegen, und die Ordnung  
des jüngeren Herren Einquartiers,  
oder auch sonst, als für zu bestell  
die Einsame beyzubehalten, der vollen,  
um solches an Holz zu verkaufen zu über,  
bringen, zugehört werden soll;  
auch soll von dem Holzverkauf immer  
aus demselben für den beliebigen über,  
geben werden, damit das Sanden,  
bezügliche Recht und besonders diesen  
Herren Administratores Anstalts  
medici,

medici,

medici, in Einem fall in vierter dem  
 einigen vorwärts darbeysetzt seyn mög.  
 und; ein sie sey ihm anständig be-  
 dingt, die selben viermalen resson,  
 tabel zu seyn.

5. Wenn die zur section selbst bestimmte  
 Zeit vorfinnen, sollen, ut supra eine  
 halbe Stunde vorher, ein ort auf  
 einen brandenwäcker auf dem Hof,  
 sital zum heiligen Geist in der  
 vordernbrügge die abgehandelt  
 werden, und bey dem actu sectionis  
 selber die hand leisten;

6. sollen dieselbe zugleich ein bario,  
 die gewächshaus von zübrun,  
 die wännen, in die wännen handtiefen,  
 Holz zum einsetzen in winterzeit  
 u. s. w. besorgen, und auf dem Hof,  
 sal zum heiligen Geist mitbringen,  
 auf was gemeinsam gebrauchsinde  
 mitnehmen, ob sey dann, das die gewächshaus  
 von Administratores für die wännen,  
 sollung die gewächshaus ein  
 pflichtlich plätzgen prägenillig an-  
 gönnen wollen.

7. Das soll die section sollen  
 dieselbe dem einseman in der dary legen,  
 und

und sein beyder geyßelung, zu Graba  
 tragen, auch sich dahin abzumachen  
 die beyde bey der Leichengast, oder real.  
 für ihn zu thun, non van haren Admini-  
 stratoribus Institutum Senckenbergi-  
 ani angewiesen zu werden, bey dem  
 sollte in demselben, auch vorgängigen Erlaub,  
 in demselben Hofpital zu thun, und durch  
 Demonstratio anatomica mit dem  
 vollen Erlauben vorgeworren werden:  
 so besorget das Institutum ana-  
 tomicum, wie in andern Fällen gewöhn-  
 lich, die Leichengast.

8. Da die innere Einrichtung des Hof-  
 pitals, nimmlich des Hof-Platz, in der  
 der Hof-Platz, nimmlich des Hof-Platz, in der  
 so beinhalten sey, haren Administrato-  
 res Institutum medici, das sie da,  
 non besorget und ihn die selbe  
 vollenfall resistent annehmen.

9. Vollen sie solich demselben in der  
 Zukunft zu tragen, das die Legal-  
 Sectionen in dem Senckenbergischen  
 Hof-Platz vorzunehmen, die anolyndischen  
 Hof-Platz zu lästig finden, und die  
 solich die Hof-Platz beyzubefallen, die  
 in demselben Hof-Platz und Hof-Platz  
 pänden; so muss die Hof-Platz  
 Amt an dem Hof-Platz und Hof-Platz

gesagt,

zerschlagen, und sie selbst an einen  
 zu stellen.  
 Die Urkunde ist richtig, salva ratifi-  
 catione amplios. Venatus gnyflo, Pny  
 der frag von beiden Heilun zwingmal  
 unterschreiben, und einen jeden ein  
 Exemplar zugehen, alles auf allem versen  
 also nachzutun, nach Prosen worden;  
 Alles gut und richtig und ohne Gefahr da.  
 Do gnyfassen, Frankfurt am Main,  
 den 15ten Julii 1785.

Herr. Peter Villoser b. d. D. und Privat, als  
 hierzu speciaiter von löblich. Hospital Inge-  
 nit.

Johann Justus Lindheimer b. d. Rath.

Herr. von. von Gnyden.

Gurhard Matthäus Wellenau Alt.

Dr. Christof Caspar Alt. Phys. ord. und  
 als von dem D. Fakultät bezeugte Stellung  
 hierzu Ingeiniten d. Ingeiniten.

Johann Friedrich Wilhelm Dietz. M.D. u. Phys. ordin.

Anton Ulrich Binder. Cur. Hofrath Med. Fakult.

Handwritten text on the left margin, including characters like 'u', 'w', 'n', and 'b'.

Handwritten text on the left margin, including characters like '29' and 'may'.





Extract Hospital, Flug. Amt  
Protocoll, d. 15. Julü, 1785.

in auge dem Dr. Sauerbr.,  
yiffen Theatro anatomico  
hinterhiesig vorzunehmende  
Legal-Sectionen betref:

12. 6. 18



Nachdem ich mich von Herrn  
 Johann Depoulatorem und Klerger  
 zum Hospital zum Heiligen Geist  
 über die Enfschlichkeit der in  
 diesem neuen Gesetz noch zu  
 machen, obgleich in dem  
 Haupt nicht gefundene Legal Se-  
 ctionen v. 1. u. 2. Klerger ge-  
 auch die in dem neuen Gesetz  
 Physico Primario D. Kellmann  
 bey seiner hochbedencklichen  
 nicht einziger übergeben, und  
 demselben Anzeiger richter ge-  
 horchen, den Bericht des Hospi-  
 tal Klerger zum Heiligen  
 Geist, demselben bey  
 dem in demselben mit dem  
 Administratoribus Institutio Me-  
 dici Senckenbergiani, darüber  
 in Conferenz zu halten, auch  
 die selbe

Singulor. sich, in unsern neuen Entwurf,  
des B. in die inoffizielle und  
und völlig neugeordnete Thea.  
tum Anatomicum bezugnehmend,  
den neuern durch weitere  
Conferenzen mehr zu vereinigen,  
den vorgeschriebenen Bedingungen,  
mittheilung zu erklären: Es sei  
nun zu bes. B. in der W. B.,  
sich alle Bedingungen in der salva  
ratificatione, besonders für  
Hochschule und Hochschule  
sich nöthig zu erklären, die be-  
dingen zu erklären, schriftlich  
zu erklären, und darüber  
nicht besonders Vergleich,  
nicht den gewöhnlichen Ue-  
berlieferung sondern Teil  
abgegeben und abgeflor,  
sich: nämlich

1. übernehmend des Prætorats, y.  
 des Institutum Medicum y.  
 von der neuen hiesigen Hochschule  
 durch bairische Regierung, des  
 honorarium nach 5. / 10. nunc  
 in dem Actum, velle noch  
 laud Legal Sectionen, velle  
 Inspectionen, im velle auch  
 istum theatro anatomico, oder  
 demselben vorgeordnetem  
 man geschaffen zu der Zeit.

2. Was die Einrichtung der  
 Cadaverien betrifft, so soll  
 da in demselben magister  
 der Jüngeren hiesigen  
 magister haben, dem  
 vorgesetzt werden, die  
 von Haltung wie bisher, al.  
 so auch hinsichtlich der  
 der Zeit, dass die  
 Königin.

Handwritten notes on the left margin, partially cut off.

Verpflichtung nicht Cadaveris, in  
dem Hospital zum Heiligen Geist  
bekannt ist von nicht weit & da, was,  
nicht, sondern, als ob, da, in  
dem Punctbergischen Distrikt  
von, B. wofür den Herrn Cratz,  
oder in der Frau Oberstreichers  
nicht, sondern in dem Distrikt  
von, B. wofür den Herrn  
von, die Cratzigen, die sich nicht  
indirekt das Hospital zum  
Heiligen Geist & ganz weit war,  
das soll, das B. in Cadaveris nicht,  
zubringen können.

5.) Sollend durch den Hospital  
Meister zum Heiligen Geist,  
als ob, zwei bis drei Wochen,  
in Wochen, mit dem, oder  
Lohn, & abge, sich, was, da,  
in, den Leichen, abzuholen.

4.)

4. Sollan dir zu Laute anzuweisen, zu  
 manden, das Schreiben nicht von,  
 das soll durch die Post gehen,  
 oder weils die Sache die jetzt  
 dir zu thun Administratoren  
 Instituti Medici zu thun soll,  
 ließ es zu thun, in dem der selbe  
 liegende Code zum zu thun  
 you; man will es auch der Laich,  
 man wird es zu thun werden,  
 die die das Code zum  
 man soll es zu thun, und die Ordnung,  
 nach der die Jüngere zu thun zu thun  
 man will es zu thun werden, so man  
 als hier zu be, soll, die Laich be,  
 gleiches, die Post, die man soll,  
 man die Post, die man, zu thun  
 bringen, zu thun, soll, man  
 man, soll; man will es zu thun Post,  
 die, soll, man man man man man  
 Freyson

Körper beliebig übergeben werden,  
wenn es durch den Auftraggeber nicht  
besonders oder durch den Arzt und Admini-  
strator des Instituti Medici, in die-  
nem Fall in einem anderen Sinne  
denen, die übergebenen Sachen  
sich in sich dem übernehmenden,  
lich verbindend, die Erfüllung mit,  
müssen verantwortabel zu sein.

B. Wenn ein zum Institut selbst  
bei Eintritt Zeit nach dem, sol-  
che, wenn ein solches durch den  
für, die von dem Institut  
Wünsche mit dem Hospital zum  
heiligen Geist, die durch den  
beim, die nicht abzugeben, sondern  
den, und bei dem Actu Sectio-  
nis für, die Hand bei, die

C. Sollend, die alle zugleich die be-  
nötigten Gegenstände, die von  
Zubehör



berinnen. Sollte inde, An dem, An dem,  
yüngige Colubrit ferner Toggelien  
Wasse nun weitere Demonstration  
anatomica mit dem selbstem  
Leichnam vorzunehmen sein,  
den: so besorget das Institutum  
anatomicum, in in vudem fül,  
den ymweßlich die Toggelien.  
8. Als die immer die Richtung der  
Colubrit ferner die Richtung der  
in Ordnung der Toggelien, Toggelien  
u. s. w. besorget, so besorget  
sich auch Administratores  
instituti medici, der, die, die,  
nun besorget, nun ist die  
falls alle, falls restituirt  
werden.

9. Sollten sich welche Toggelien  
in den Toggelien, die, die,  
Legal Sectionen in dem Toggelien,  
besorgen

beugfren Nicht vorzunehmen,  
 den möglichen Nachtheil zu  
 löfzig stellen, und sich selbst  
 das weitere beizubehalten,  
 sich darüber mit dem  
 und Willen der jetzt lebenden;  
 So man spricht das das  
 Gut und die Wohnung und Mit-  
 tel vorzunehmen, und sich den  
 selben wieder zu unterwerfen.  
 Zur Urkunde ist die  
 ratificatione Ampliosimi Se-  
 natus yppofy Brun Ordnung  
 man breiten Stellen zu einem  
 nicht zu schreiben, und nicht zu  
 ein Exemplar zu geben, alle,  
 vollen die am 15. noch zu  
 man, man sprechen worden;  
 Alles geschehen und auf  
 Geheiß.



Poggenpfefer <sup>St.</sup> <sup>Handfuss</sup> am Montag den  
16. Jul. 1785.

I. S. (Herrn. Herrn. Pfl. von L. Ord. und Puncten,  
als hierzu specialiter von löbl. Hospital de,  
publ. )  
Johann Justus Lindheimer des Rath.

Herrn. von. von Gungden

Grafen. Mathias Wallrafen J. P. L.

I. S. (Johann Oswald Petrenis M. D. S. P. Ord.  
und als von Dr. Pundeburgs  
Nichtung hierzu deputierten Administrat.  
tor.)

Johann Friedrich Wilhelm Vitz M. D. und  
S. P. Ord.

Anton Ulrich Friedr. Carl Nagel Med. Doctor.

San

de,

rd.

iftra

ud

xlor.

Lange Lib. B.

Die Erklärung der  
Legal Sectionen

Als nunmehr die per  
 Venecandum Conclusum Sena-  
 tus d. 16. Aug. h. a. aufzu-  
 zum Spital zu verweisen,  
 von der Bestimmung der  
 zugehörigen, Befehlsgewalt und  
 Finanzierung des hiesigen  
 des Raths de process. 15.  
 Aug. die Verwaltung  
 der Legal Sectionen  
 in der D. Senckenberg.  
 ist nicht nur dinstig  
 Theatro anatomico, be-  
 sonderlich, noch kann,  
 ist revolvirt worden.

Demittatur ad Se-  
 natum mit dem zu-  
 gleichzeitigen Dasien,  
 folgen, das  
 1., die nun dem respective  
 hiesigen Deputatio  
 des hiesigen hiesigen,  
 des Raths mit dem

Ordinarius





Dem Districte wird gesagt,  
 dem Fingerrath zu thun  
 Dünge zu thun auf  
 zutragen zu thun, sich  
 den Districte zu thun  
 zu thun. Dem Todten  
 Thun +, was ihm das  
 Cadaver auf Absahrt  
 wurde, gebildet, selb.  
 Dem wiederum nie  
 fündigen, und selb  
 vll dem, wenn die  
 Legal Inspection  
 oder Section wird,  
 lich man sich gefen  
 solle, durch den zu  
 den selben abzugeben.  
 Dem Districte oder  
 nicht sein, die in Amt.  
 Klisten, das sind  
 Thun, in dem Districte  
 Thun C abzugeben, bis  
 desin

desin aber der Jinnu  
monium der Cadaver  
besindlich, durch einen  
Korper noch der wasser  
besuchener Fortwache  
indemselben bewahrt zu  
lassen; ferner sich auch  
ad 8., derselben die Pruden-  
tenshafte Distinktion  
ministration in der  
Folge, davon besetzt,  
sowohl die Pruden-  
tenshaft, als die nütz-  
lich nützlich zu machen  
wollen, das dem In-  
stituto Medico die  
monstruosa Legal  
Sectiones mit der  
abgenommenen,  
den wächsten, nicht  
selbst monderig  
zu

zur Bekämpfung eines  
 Knochensatzes zu  
 sein, und der Daraus  
 hervorgehende  
 Zufolge; Was  
 sodann

II. die bei der  
 Aufarbeitung der  
 Unterfallung der  
 hiesigen Oryctographischen  
 und Indisurgenz bey  
 dem morosusfunden  
 Legalfectionen, fünf  
 zehnjährig, in gleicher  
 die Erziehung der  
 Cadaverum gefunden  
 haben betraut  
 so nunmehr die  
 Billigkeit, der  
 unterhalb  
 aus dem  
 onus

onus in Negotiis, et  
sundernd ab die, helle  
bey der bitferung  
Obersamung noch wol,  
for diese Keyser,  
tanquam onera judici.  
tionis criminalis, non  
dum Oratione bey die,  
ten werden, in so  
m ofr belse Oron, und  
dennoch der venera  
liche Russi Conole,  
sum D. S. Febr. h. a.  
quoad passum con.  
cernentem, der sich  
solich vuzt in  
meu Publicum hest.  
tal Oron, ubi  
haus in Annu  
Johann



Sol zum Hofverordn,  
Lair gemacht, und nun  
hiesem Hochlöbl. Rath  
die dem Cantzleiburg,  
sich nicht die, soll  
übergeben, dem in der  
möglichen Verzugung  
von d. / v. l. v. l. v. l. v. l.  
Aerario publico, unter  
dem übrigen oneri,  
bus jurisdictionis  
criminalis, zugleich  
mit zum Hof / v. l. v. l. v. l. v. l.,  
da ministerialisch,  
und dem Hof / v. l. v. l. v. l. v. l.,  
sich dem Hof / v. l. v. l. v. l. v. l.,  
sich die pfändig  
Ordnung betrockt,  
sol werden pr. g. v. l.  
Wolfsmuth dem

III., d. v. l.

III., dass bey dem hiesigen  
 Consistorio zu  
 werden sey zu  
 commissariis wesen,  
 mit Zufriedenheit des  
 hiesigen Referendar,  
 auch Wohlgebe die  
 ad II., bezeugt,  
 das Momentorum,  
 mit Consistorialen  
 Collegio abwechsel  
 in Consistorio zu  
 sein; dasselbe  
 auch nicht Obsequium  
 von mit dem D. P. P.  
 Consistorialen  
 Ordini zu  
 nichtlichen  
 sein mit dem  
 zu communiciren,  
 das



daß die in P. 8. des,  
selben brennende  
von d. d. l. d. g. d. d. d.  
Stücklung abmwehlt von  
dem Accario, all ad  
onerae Jurisdictionis cri-  
minalis gehörig, zu bes-  
tautem pr. g. u. w. d. d.

Revolutum coram Deputatione Ordinaria  
d. 21. Oct. 1785.  
Jus. K. 29. Str. 1785





14 bis  
vult unius hodie per vene-  
randum Conclavum Sena-  
tus d. 16. Aug. h. a. nostro  
quum Gustavus h. a. n. n. n.  
sunt, so betitelt. Otu,  
zige, h. a. n. n. n. n. n. n.  
n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
Otu. d. 16. Aug. h. a. n. n. n.  
die h. a. n. n. n. n. n. n.  
Legal Sectionen in das  
D. Senckenberg'sche Insti-  
tut d. n. n. n. n. n. n. n. n.  
Anatomico, betitelt und  
n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.

Remissatur ad Senatam  
mit dem n. n. n. n. n. n. n.  
Das n. n. n. n. n. n. n. n.  
1. die n. n. n. n. n. n. n.  
h. a. n. n. n. n. n. n. n.  
n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
n. n. n. n. n. n. n. n. n.

mit dem u. bedruckten Ansto,  
von der D. P. Kuchenburg,  
des Institut Medici  
genet. Anst. in Ad,  
juncto sub lit. A. in Ori,  
ginali forbrigggeben u.  
Convention, istel gen.  
zu Juchfeld, indes  
in der W. d. d. d. d. d.  
Anst. von der d. d. d.  
der d.  
nachdem ad num. 4. der  
selben d. d. d. d. d.  
und d. d. d. d. d. d.  
man d. d. d. d. d. d.  
bevorzugung d. d. d. d.  
Legal Inspection oder  
Section bei d. d. d. d.  
Cadaveris, unter d. d.  
wie d. d. d. d. d. d.  
von

von der ein Bruch zu  
 Wüstigkeit sagt, dem  
 Jüngeren Herrn  
 garmetig zu sein zu  
 tragen mühen, sich  
 den Pflanz Bal zu dem  
 Jüngeren zu dem  
 Zimmer, monten das  
 Cadaver zu Abwaschen  
 würde, sobald es, alle  
 zu sein in dem in die  
 fündigen und, alle  
 alle dem, wenn die  
 Legal Inspection oder  
 Section wirklich man  
 sich gefeu, alle, durch  
 den zu dem alle ab,  
 zu dem zu dem alle  
 bei, oder in die  
 in dem alle, alle  
 Franz,

Hand, in der Richtung  
von oben, bis da,  
hin oben das Zimmer,  
man hat das Cadaver  
beständig, durch einen  
Körper nach der neuen  
Anordnung von der  
in der mal besorgen  
zu lassen; hier auch,  
sind

ad 8., das sind die Punkte,  
bezuglich Richtung der  
ministration in der  
Folge, das sind besetzt,  
sind auch, sind  
nach, sind ministration,  
lich nötig zu sein  
sollte, da, da  
Instituto Médico die  
merkmale Legal  
Sediones

Sectionen wieder abge-  
 nommen werden möge.  
 Auch die poliseb. mon.  
 der zu dem Substant.  
 in dieser Beziehung  
 nicht zu stellen, und  
 der dem weiteren Ver-  
 pflichtung hinzuzufügen  
 verga; Wobei jedoch  
 II. die Bestimmung der  
 von der Kräfte, und  
 Unterfallung der  
 nöthigen Gewerthsch.  
 der und Bestimmung  
 bey der monofurca,  
 der legal Sectionen,  
 Einigkeit, inwiefern  
 durch die Bestimmung  
 der Cadaverum gefou,  
 der Hof der best.  
 ✓

von sondern ab die bil.  
licht, das in finibus  
Lüblichen Hospitalibus  
sein nicht ohne nutz  
gabu'ndet, sondern  
ab sich soll bei dem  
bitferigen Obersonnen  
nicht weichen die in Hofen  
tanquam onca iurisdic.  
tionis criminalis, man  
den Accario bey dem  
sondenden, nicht  
nicht belä. In dem  
demnach der Venetia  
liche Ruffi Conclusum  
d. 8. Febr. 1701. quoad  
passum concernentem,  
der sich selbst nicht  
nicht man Lüb. Hospitali.  
sal dem veygabens  
nicht

von dem Fruchtbaren  
 Pflanzensamen  
 so wie die zu den  
 verschiedenen  
 Substanzen der  
 lediglich gegründete  
 im so wie die  
 die Abgabe  
 will der die  
 Hospital durch die  
 Verwaltung der  
 Section in der  
 beugte die  
 von sich kein  
 zu gehen  
 solches lediglich  
 die Unfähigkeit  
 Klage im Hospital  
 zur Verbesserung  
 gemacht, und  
 Geffellen

hoffen auch die dem  
Paukenbrüggen Nicht  
selbst vorgeordnet  
in dermaligen Ver-  
fassung von 5. Febr.  
1711 dem Aeraeio publi-  
co, unter demselben  
gründlichen jurisdic-  
tionis criminalis zugleich  
mit dem Lande, sollen,  
da man nicht will  
in der Lande eine  
den Geachtigkeit  
pflichtigen Bürger, ba-  
trachtet werden  
sagen. Wollensuch  
dem

III., dem beyden Landen  
Eingewandten  
Horden, zum 1. zu Com-  
missionen

mitteln) mit, mit  
 Zuziehung der Herren  
 Referenten, nach Maß  
 gabe der zu ad II. be-  
 züglichen Momentorum  
 mit Längstens Col-  
 legio übernehmlich in  
 Conferenz zu 4. Uhr,  
 demselben nach einer  
 Besprechung der mit  
 dem Dr. Puchberg,  
 seiner Verwaltung & Admi-  
 nistration zu nicht d.  
 Convention, mit  
 dem Stuhme zu Com-  
 munität, der, die  
 in No. 8. demselben be-  
 züglichen ansonsten  
 gehörigen Prüfungen  
 vorzuschauen dem

Decario

Accario, vel ad Oneca iuris  
Dictionis Criminalis  
vase viz, zu bey Statum  
Vign. recuda.

Resolutum coram Deputatione Ord.

D. 21. Oct. 1785.

lectum et approbatum in Senatu D. 27. Oct. 1785.

ri  
D

m

5

Prolegomena ad Oceanographiam  
Oceanographia generalis, quae hactenus  
scripta sunt.

Prolegomena ad Oceanographiam  
Oceanographia generalis, quae hactenus  
scripta sunt.

D. 21. Oct. 1785.

Continuationem in Prolegomena D. 27. Oct. 1785.

Lect. ... collegii d. 16 Jani 1786

71

Copia.

W. S.

Actum Francofurti ante  
Mayn die 28. Decembris 1785.

Præsentibus  
Ex parte Nobilissimi Senatüs

Dominis Consulibus  
Johannem Fridericum Löffelbergum Collegiorum  
Praesidem et Henricum Schönbachum  
H. Schönbach qua 9

Propositio.

Löblich Bürgerliche Col-  
legia sitten in isen. in  
Unter den Vorlesung  
deser Legal Section und  
mit dem Hospital in  
der Pruckauer gasse  
Hingeb Haus D. 2. 2. 2.  
Theatrum Anatomicum,  
den

den 8. Septembris practici  
[Actorum] nussilben  
König zu n. m. d. m. d.  
Hieser Leichnam, der sel,  
hieser y. n. d. d. d. d. d.  
die Leyden der Crust,  
und Kludensfaltung der  
zu den Legal Sectionen  
nussilben d. d. d. d. d.  
unbedeutenden Op. d. d.  
y. n. d. d. d. d. d. d. d.  
den f. d. d. d. d. d. d. d.  
den f. d. d. d. d. d. d. d.  
Leichnam, wie v. d. d.  
den f. d. d. d. d. d. d. d.  
von Cadaverum, von  
öffentlichem Hospital zum  
heiligen Geist, nach  
der Einwilligung der  
Quartieren, übernommen,  
m. d. d.

man war u den, soltten; und  
sein Gespellen Ruth fuchs aben  
für den A. d. d. Concluum  
De 8. Febr. 10. a. 17. 17. 17.

gan in der, und ab in. C. u.  
Vrsung die, u. b. F. u. 16  
bey gedrohtem C. u. u.  
bistau der L. b. l. i. c. h. u. g. e. p. i.  
sol. (u. u. t. b. e. l. a. y. C. u. u.)

So habe ich oben der C. u.  
b. i. g. r. u. i. t. a. n. u. 15. Aug. 17.  
10. a. die Cruzigen v. r. u.  
u. u. g. l. t. d. a. y. C. u. i. c. h. u. i. c.  
d. a. u. t. u. C. u. f. a. u. z. u. r. u. e. u.  
P. a. h. m. i. n. g. r. u. u. u. p. u. o. b. a.  
m. a. u. t. u. u. u. C. u. u. i. a. u. t. o. p. t. e. u.  
u. l. l. w. e. l. c. h. e. o. f. u. o. f. i. u. d. i. e.  
g. r. a. u. e. f. u. l. i. c. h. e. o. n. e. c. a. j. u. r. i. s.  
D. i. c. t. i. o. n. i. s. c. r. i. m. i. n. a. l. i. s.  
S. u. g. n. u. i. i. n. d. e. r. C. u. u. C. u. u.  
u. u. u. S. f. i. d.



me<sup>er</sup> Bfist, noch der best<sup>e</sup>en,  
digen hiesigen Ob<sup>er</sup>schonung,  
dem löblichen Hospital  
von dem Alacacio mirde,  
nun mangelt worden  
sagen, mit den Litter  
von pasorum concernen,  
tem der Conclusi Se,  
natus de 8. Febr. zu  
rescindiren, und ist  
abobrennelt, non.  
finige, mit einem  
bloßen Instanz der  
Concipienteu, sagen,  
der Einspruch  
und durschieden, nicht  
desin müß zulegen, alle  
ob löblichen Hospital  
manuige der selben  
nie müß ones zu über,  
natura,

nufman und, solich man  
 dem Accario, welfen ab  
 der Ordnung noch bis,  
 fern obzulegen, und  
 sich übertragen zu  
 der Ordnung, gesonnen ynd,  
 zu sein.

Gleichwie man nicht in  
 Orbnis zu stellen, das  
 die besuchte Stücken,  
 als onca jurisdictionis  
 criminalis, noch den be-  
 ständigen bischöflichen  
 Obsequenz, dem löbl.  
 Hospital ex Accario in.  
 demselb mündlich wie,  
 demselb mangelt von.  
 dem, sie nicht zu sich  
 mit der Ordnung und  
 Kundword der Hospital  
 pflegen.

erflechtendigt kein Opium  
sanzulichten, Tesa, manum  
überhaupt die Legal Sectio,  
nach im Hospital von  
irgend ein Hof zu  
der Palbigen noch zu,  
wofür man sehr selten,  
sondern meistens in oben  
dieser Kindheit hinterlassen,  
den Rath mit die Sime,  
mein, Lüblig Lungen,  
lichen Collegiorum, das  
für die Zukunft die  
Begründung von 5. Jahr  
in den Actum, und die  
sich zu oben vornehmig  
manubieren, Dr. Pruden,  
benutzte Richtung, sich  
ex Actario suba zu,  
sollen bei Pruden, Pruden;  
als

als ob Sie nicht wenig um so  
 viel glücklicher, daß  
 die Antivirtut nicht mehr ist,  
 von der selbstigen Tugend,  
 nicht das tödliche Hospital  
 Kunst, von einem bloßen  
 Jura für sich zu sein,  
 das Substanz, als ob das  
 gelte, wenn es die  
 Magie zu fassen sollte,  
 nicht mehr mehr nicht  
 zu fassen, oder die  
 zu überwinden, man  
 Spiel der Tugend zu  
 was man würde, die das  
 Dr. Sandaube zu sein  
 nicht zu den Tugend  
 nicht zu den Tugend  
 gefunden, viel in  
 sich zu gewinnen um  
 utliche

atlich. Gülden setzen be-  
wundernde Vorker zu  
zu übernehmen.

Ihr Zwei, sel. prona u. b.  
vung die Marguinstöck.  
Eingewählten Collegiorum  
vordenig alle vordienig  
Lind Hofsteden laff  
yngere u. in Ruyosung  
ianen bey den vordien  
nauet, den bey vordien.  
yon bis zu vordien  
nauz zu vordien  
deh, zu statuireu; und  
Deputati hätten die  
gan neu Amplifimo  
Senatu den neu  
liefen bey vordien  
sallou, welche alle  
Loblichen Eingewählten  
Collegio

75  
Collegii confessionaliter  
zu erkennen zu geben,  
und denselben weiter  
Erkennung hierzu zu  
erhalten.

Ingleichen wurde üblich  
Eingetragene Collegii  
sind durch eine Urkunde  
von dem öffentlichen  
Hospitalamt mit dem  
Dr. Senckenbergischen  
Hilfs- & Administrat.  
sowohl als nicht davon und  
per Conclavum Senatus  
vom 27. Oct. 1704. mit  
verschiedenen Cassen- &  
verschiedenen Conventione  
mit dem Consensum mit,  
und fällt, da, ob ratio,  
ne van ad no. 8. postea,  
und

una Convention angestiftet,  
und gar in glücklichem Crub,  
bey seiner Crustion  
wird in Anwesenheit  
seiner Kommandanten, die die selb,  
be alle ihre Jurisdiction,  
nie criminalis ex Aleris  
zu beyhalten sollen.

Die  
Eingewöhnliche Herren Depu-  
tati & Rathherren zu Nordens  
wegen die, so resideren  
in demselben Conferenz  
gehoben, und dem Dank ab,  
und erwidern sich, in  
ihrem Collegio der So-  
nun, Säudlichen & Dela-  
toren zu, dass zu jenem  
neue, hiesige Protocoll  
verfasst, alle derer derer,  
in dem nun angezeigten Die-  
ten

den beliebigen beliebigen Ps.

Womit als ich die Magis sua.  
sich zu lassen Deputatorum  
willkommen zu werden.

In fide m  
J. D. Maus u. c. u. c. titut.

u,  
P  
D  
Z  
a.  
Pie,

Resolutum  
Pöblicher Högger-Krög, für  
den 16. von Januar 1786.

Die Löbl. Superior Deputation  
zu der Zeit mit Gürtel  
Johann Joseph Krüger.

In fidem  
Hohlbein, Notarius  
H. H.

Conferenz Protocoll  
de 28. Decbr 1785.

Die Verhandlung im Saal Kurbey,  
des theatro anatomico non,  
zum Ansehen der legal Sectiones.  
in specie  
Viz zu Unterhaltung der  
Gemeinschaft der Candidaten  
der Cadaverum zu verwenden,  
wobei bey den betref.

In Leipzig

16

- Herrn Juniors Bibliothek
- Herrn Huzlar.
- Sallust.
- Lucian.
- August Müllers.

Achim Frankfurt den 1. Febr. 1786.

- Herrn Abt Consilium
- Herrn J. G. Coll.
- Herrn Dischendorf.
- Kausigul.

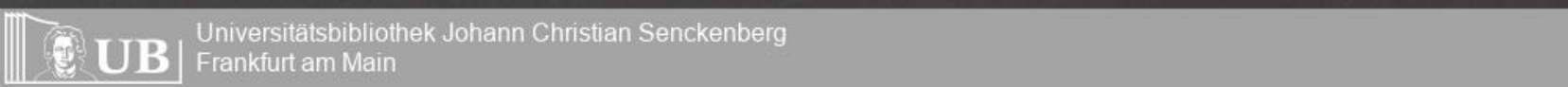
Das ob angeführte Complément des Facult. vom 28. Dec. 1785. und dazu gehörige Bücher:

Sin im Anatomischen Theatro anatomico per zinnförmige Engeß-Tuberculen, im Buchdruck Sin zu und aufstellung der Geräthschaften Darstellung der Cadaverum zu dem vornehmsten Kosten Buch.

Es ist auf Sie zu erklären:

Das ob angeführte Complément des Facult. vom 28. Dec. 1785. und dazu gehörige Bücher:

a) nicht nur nach vorerwähnten Kausigulien des Facult. vom 25. Dec. 1785. sondern auch in der Ausführung der Sin zu und aufstellung der Geräthschaften und in der Darstellung der Cadaverum zu dem vornehmsten Kosten Buch.



Lehrer Brief

6) Sie sind auf folgende Punkte  
zu achten für die D. & J. mit  
den Dr. P. und Am. besetzten  
in der bedürftigen  
haben Consequenzen  
in der Sinnlichkeit  
Zimmer in der  
Pflanzung  
Ararium, mit  
Lehrer der  
müßigen  
werden  
zu so  
zu  
von  
8. November 1784. und  
wird  
zu  
zu  
zu

Extractus Protocolli  
 Pöblichen Bücherei in Dübys für  
 sub acta. Insubstantia au Magis  
 in Collegio eiusdem Bücherei  
 Veneris d. 5. Februar 1786

Legebatur Proto-  
 coll und Hauptacten  
 Löbe. f. u. m. De-  
 putation de r. curia  
 eius sub scriptura  
 Conferenz-Proto-  
 coll vom 18. 7. 1786  
 Decretis usq. und  
 dazu gehörigen  
 Bücher:

Vir in Senckenbergi-  
 schen Theatro ana-  
 tomico vorzū,  
 usq. de Legal-  
 Sectione, und  
 Anstalten der zur  
 Unterhaltung der  
 Thierärztlichen, und  
 chirurgischen der Ca-  
 daverum p. p. zu  
 usq. de Lybe...

Resolutum

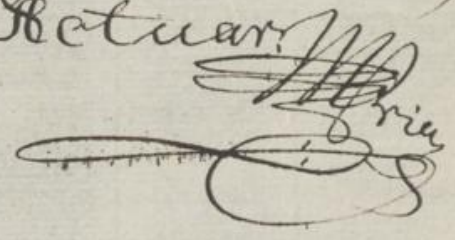
Sind zu Libyrbücherei  
 zu verschicken:  
 » Bücherei Collegia...  
 usq.

unserer Anwesenheit in der  
Kammer nach vollkommener  
Vorbereitung, und

a.) nicht nur nach dem  
guten menschlichen Kaffee  
Conclusi vom 25. Octob.  
1815. Membr II. in der  
Anweisung der auf die  
Verfassung und Unterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit  
in der Ordnung der  
die Fortdauer der Legal  
Sectionen, Beförderung, und  
auch die Fortdauer der  
Cadastrum betreffend  
Verfahren auch

b.) die an sich von der  
Kammer für die in §. 8. der  
mit dem Dr. Sencken-  
bergischen Ministerium-Ad-  
ministration nachstehenden  
Convention durch die  
ihnen zugetheilten in der  
Todes-Zimmer in Absicht  
der Thiere es ist für die  
auch die Bevarium, als  
indem das Gesetz der  
Lichte-Fortschritt der  
ihnen zugetheilten  
möge. In der  
Zukunft für die  
Anweisung

Herrliche Fühlbarkeit von 8. bis  
 Decembra 1784. Ich bin  
 bittend nach dieser gemeinen  
 Meinung die Sache nicht  
 zu verurtheilen. Siehe  
wohlwollend nützlicher.

Pro Extractu  
 in fidem  
 Johann Matthaeus Hohlbein  
 Notarius  


Handwritten text at the top of the page, appearing to be a header or introductory section, written in a cursive script.

Handwritten text in the middle section, featuring a large, decorative initial letter 'P' and several lines of cursive script.

Main body of handwritten text in cursive script, consisting of multiple paragraphs of text.

Handwritten text at the bottom right corner of the page, possibly a signature or date.



Q. S. J.

Actum Francofurti ad Mayn

Die 10. Febr.

1786.

Præsentibus

Ex Parte Nobilissimi Senatus

Duobus Dominis Consulibus,

Reo Viro L. L. L. L. L. L.

Collegiorum.

Die 10. Febr. 1786.

Die 10. Febr. 1786.

Am 10. Febr. 1786  
Actum in Conferentia  
Protocoll d. 28. Decbr.

in hunc modum  
Theatro Anatomico  
non minus de legalibus  
Sectionibus, in hunc  
modum zu Uebersehung  
L. L. L.

Seiner Gnade  
Lohn, Danksagung  
Cadaverum zu  
wunderliche  
wobesulten + +  
Sein zu  
recessint + +  
Onit + + +  
Lungr + + +  
Deputati, wie folgt:  
"Collegia  
"muse  
"man  
"well  
"Pou  
a. nicht  
"Moral  
"solich  
"Clu  
"nup. Membr.  
"Lungr

„Ley Verfassung de u auß  
 „die Augßhaft Drey und  
 „Unterhaltung de u  
 „wöfftigen Sprachsch.  
 „offen von u Lordis,  
 „müßigen bei de u von.  
 „kommenden Legal.

„Sectionen, Eingezung,  
 „wie sich die Lehen.  
 „Dignity de u Cadaverum  
 „gefunden bey den,  
 „sonden u sich

b., die au sich zu  
 „müßigen Eingezung, die  
 „die D. S. de u mit  
 „de u Doctor Oncken,  
 „be u offen Richtung  
 „Commissariatien,  
 „an nichtaten Louren,  
 „sion benonckten in,

u u u

„manne firsichtigung des  
„Todes. Zimmern, in  
„Abficht des Fußen  
„Pflanzens von Nadel  
„Acacium, voll mit <sup>lang</sup>~~lang~~,  
„bunten Lössen von  
„zweifelhaftem Geiste,  
„bezeichnet über dem  
„man was da zu mögen.  
„Dyffel aus sehr  
„guten Lin. von Herrn  
„mexicaner Exkolation  
„vom 8. Decemb. 1781.  
„und bitten mich  
„diesem ganz in  
„man firsichtig sein,  
„mit dem ganzen  
„Gegenstand zu  
„willig einzulassen.  
Tracta hanc decla-  
ratione

ratione notatum Die Die  
Copiam huius Protocolli.

Wolff Magistrate  
Herrn Deputati  
willig, und über,  
genet. resolvirt:

non. Refrude Qu.  
König ad Amstel.  
simum Senatam  
galougen zu la. Sen.

In fidem  
Edm. Subst.

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Handwritten mark or scribble on the left margin.

Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Conferenz Protocollum  
d. 10. Febr. 1786.

Vin in Pautaubergysen  
Theatro Anatomico non,  
zum Auftrude Legal Sectiones  
in specie

Vin wegen der zu Ueberfal,  
tung der Gewäthysen, Item  
Lernung der Cadaverum  
zu verwenden den Hof der  
von Löbl. Linn. groß. Colle,  
gion nimmens abzugeben,  
beseh. für Klärung betref.

19. Mai 1786.  
30

Datum vor 4 Jorb ab  
 Amplissimo Senatu  
 zum Gebirgshau v. u.  
 h. u. v. u. u. u. u. u. u. u.  
 An dem Protocoll d. 10ten  
 febr. a. c. in dem  
 b. u. o. g. n. i. g. n. e. n. t. e.  
 Tomico v. u. u. u. u. u. u. u.  
 Legal-Sectiones, in specie  
 die Umbauung der  
 d. u. o. z. u. u. u. u. u. u. u.  
 G. u. o. r. t. l. i. g. e. n. u. o. t. i. g. e.  
 Kosten betref.

Remittatur ad Senatum,  
 mit dem beigefügten  
 dem Abtheilungshau, das  
 in dem v. u. u. u. u. u. u. u.  
 von Löbl. Hospital Amt  
 mit dem Dr. S. u. u. u. u.  
 b. u. o. g. n. i. g. n. e. n. t. e.  
 Administration v. u. u.  
 15. Julij a. v. u. u. u. u. u.  
 und per Conclusionem Se-  
 natus de 27. Octobr. ej. a. i.  
 beigefügten Conven-  
 tion und dem v. u. u. u.  
 Desubatione ordinaria  
 der

Wozu gleichwohl und  
per dictum Conclusum  
obligatorisch gemacht  
sind. Inwiefern in vor-  
kommenden Fällen  
nicht unbedingt zu  
antworten; Lößt sich  
jedoch zum Teil  
durch die bey Legal-  
Sectionen vorhandene  
Notwendigkeit ex  
Arario zu entschuldigen  
nicht minder die in be-  
trachteter Convention N<sup>o</sup> 8.  
vermutheten quibus-  
dam Rubricen von  
dem Arario zu befragen  
wäre.

Resolutum Coram Deputatione  
ordinaria d. 19 Maj 1786.  
Lectum et approbatum in Senatu  
d. 30. Maj 1786.

und  
un  
ing  
us  
o  
u  
u  
u  
w  
il-  
u  
u  
w  
i bu,  
g.  
ing.  
ou  
qua  
  
e  
86.  
tu

Sundmuboyl. Skilking

Nam non solum ab Amplis-  
 simo Senatu zum Quil-  
 veltur vulgus inuicem  
 in Eiusdemque Protocolle  
 vom 10. febr. a. c. in im  
 Sundenburg, in Theatro  
 anatomico vorzuzugun.  
 in Legal-Sectiones, in spe-  
 cie in Ueberhaltung der  
 dazü notwendigen Qu-  
 wirtshausen nötigen Kö-  
 Ann butob

Remittatur ad Senatum,  
 mit dem einzeln zugehörigen  
 Ueberhaltung, das in  
 vulgus nach der von Lößl  
 Goyzital-Merkel mit der  
 Dr. Sundenburg, in ditzte  
 in der Administration vom  
 15. Julij ai 1766. ginsten  
 und per Conclusum Senat  
 de 27. Octobr ej. ai. beständig  
 in Convention und durch  
 a Deputatione ordinaria  
 dazü gemacht und per  
 dictum Conclusum gleich  
 soll gemacht sein.

Zum

zum in vorbestimmtem Fall,  
dem nun überhört zu sein,  
Nachdem, Lobb Hospital zum  
Fünftigen Quist die bei Legal  
Sectionen vorhanden Kosten  
Ausschreiben ex arario zu  
verpflichten, nicht mindere  
die in beygesetzter Convention  
No 8. vorgeschrieben geordnet  
Anzeigen Anschlagung von  
dem Arario zu befragen  
werden.

Resolutum Coram Deputatione  
ordinaria d. 19<sup>o</sup> May 1786.  
Lectum et approbatum in Senatu  
d. 30<sup>o</sup> May 1786.

et  
al,  
itus  
in  
gal  
Anu  
a  
dus  
tion  
ing  
w  
uo  
e  
86.  
be

51 3<sup>te</sup> Collegio



Sphäre unserer Anwesenheit  
 unsere Kunstländer und wolle  
 kommen nicht zu werden, daß  
 a) nicht nur auf Merabyls  
 unvollständigen Kunst Concilium  
 vom 25. Nov. Octob. unser  
 Membr II. in der Sitzung  
 in der die Kunstführung und  
 Ausführung in nötigen  
 Fällen erfolgt und die Anträge  
 an die verschiedenen  
 Legal Sectionen, die  
 Sitzung, wie auch die  
 Indigenen der Cadaverum  
 verschiedene Systeme, sind  
 auch

b) die in der Sitzung  
 übergebenen für die S. 8. der  
 mit der Dr. Senckenbergische  
 Bibliothek-Administration  
 verwirklichte Conventione von  
 unvollständigen Gütern  
 der Todten-Gemeinde  
 in Abzug der Tugenden  
 der Flüß der 2c. auf der Ebene  
 rium, als in der  
 der Kunst der Götter,  
 der Fortschritt über  
 unvollständige Werke

Die Fortschritt also wird  
 von der für die  
 unvollständige Fortschritt  
 von

Am 8ten Decembri 1784  
ab imt bätren nach die  
von yerrnienfanten die  
wenn händel von yerrnien  
Herrn yerrnien yerrnien  
singulirten.

Pro Extractu

in fidem

Johann Mathaus Kohlbein

Retuar

Herrn

[Signature]

Handwritten text from the adjacent page, partially visible on the left edge.

3. 11. 1786

opia.

13

*[Large decorative flourish]*

1 obligebohrte p. r.

*[Large decorative flourish]*

W. c. s. haben und ob unterzeichnet die  
 gesehene, ausgezogene, der Binn in  
 gung, Zeit hochst schließend  
 ab de 8. Febr. a. c. m. m. s. noch  
 phid. u. u. Conferenzen mit den  
 Administratores Instituti Medici  
 Senckenbergiani de u. Ubersetzung der  
 Legal Sectionen wegen, nicht u. u. deut.  
 lichen Kunst u. u. falsch tamen ratificatione  
 Amplissimi Senatus, nicht u. u. dem 15.  
 Jul. a. c. abgegriffen.

Was lag an dem selbst unter dem  
 Einfluß der A. in der Aufsicht der  
 und größtenteils, der Binn. p. r. u. u. u.  
 u. u. dem Sinn eines Hochschuler  
 Sprechend, in dessen Händen die  
 liegen zu müssen werden.

Was würden ab hier oben besessen  
 der Binn, wenn nicht noch ein  
 Innen, der u. u. u. u. u. u. u. u. u.  
 u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u.  
 u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u.

*[Signature]*







partemento nuntialtem Hospital Cyppiften,  
nicht zuzumuthen / das, nirgund Vuter / führung  
zu thun: so sind mir demselben gnädigst,  
den sich nirgund flichnau / führung mir /  
fremdliche / führung / führung, den  
mir / führung / führung / führung, zu  
mir / führung / führung / führung, zu  
nützlich / führung / führung, in den Qualitäten  
Milder / führung, in der / führung / führung  
in mir / führung / führung / führung, zu bitten,  
wollen / führung / führung / führung, zu  
in remedium ordinarium fachen / führung,  
tanquam remedium pinguis,

arg. l. 3. C. si tutor vel curator inter,  
venerit,  
Lauterbachs Con. §. VIII. ad tit. d. R.

<sup>v. i.</sup>  
Merius C. VII. Dec. 286.

und namentlich weil die Laction immer,  
stet leuchtet, und so / führung / führung  
Fall zutrifft, so / führung / führung,  
da, in welchem Fall dem / führung / führung,  
da / führung / führung / führung, nicht zu  
man / führung / führung / führung.

Es ist sich namentlich mit dem / führung / führung,  
namentlich / führung / führung, bei / führung / führung,  
von / führung / führung / führung, der / führung / führung,  
den / führung / führung / führung, zu / führung / führung,  
bitten die / führung / führung / führung, bei den / führung / führung

Sectionen



criminalibus Cap. 1. §. 1. Cap. 11. §. 14. 15.  
et Cap. 111. §. 11. Tom. 11. Exercit. 98.  
Do. Sam. Tride. Boetome. Element. Juris  
proc. Crim. Sect. 1. Cap. 21. §. 559. membra  
111. et 365. n. 5.  
Roetb, Inst. Jus. Crim. L. 111. C. 35. §. 991.  
et 999. etc. etc.

nisi pactum aut consuetudo probetur. Ratio  
tamen aut consuetudine probata, strictiori,  
mea est interpretanda; ideoque de personis,  
nisi ad personas, aut de loco ad locum,  
aut de casu ad casum non est proficenda

Roetb l. c. §. 1000.

Unde in Sectio legalis, welche aus dem  
Fundamentum des ganzen Processes in  
den Willen des Richters hervorgeht, und  
nicht, wie die Sectio legalis in der  
zu erwähnen den Sachverhalt mit Bezug zu  
nehmen, sondern, ist nicht mehr und nicht  
mehr, sondern, sondern, sondern, sondern  
den und nicht, sondern, sondern, sondern  
nicht.

e. gr. Do. S. Fr. Boetome l. c. §.  
357. Roetb §. 989. etc.

Unde über die die selbe mehr dem  
Nicht Accusation aber beschreiben  
Worte in dem nicht bezuht worden, und,  
den nicht, sondern, sondern, sondern, sondern  
nicht, sondern, sondern, sondern, sondern,  
sondern,

# Extract.

Mit dem Inbegriff der Fachmänner von  
im Jahre 1783. und 1784.

- 1783. am 26. Aug. ein Handwund bei der Section  
und Lindester Linde den Anna Maria Loosin,  
in gleicher Weise im Ohr, und das Pulz zu  
Grabe zu tragen . . . . . / 4. 30.
- ... am 5. Oct. ein Handwund in dem Coruhaim  
zabuntig, und dem Hand Ohr von dem Mann  
Joh zu holen, im Hospital zu tragen, bei  
in Section Handwund zu thun, nach dem  
& Grabe . . . . . / 7. 10.
- ... am 21. Octobr. ein Hand & Ohr ein Quablin  
sein den Lühger, der tod gelogen, bei der  
Section Handwund zu thun, und im Hospital  
und zu Grabe zu tragen . . . . . / 5. 10.
- ... am 13. Nov. ein Hand von dem Eschbrunn  
Joh tod geschunden, im Hospital  
zu tragen, und zu ziehen, und bei  
Lühger demselben Handwund zu thun  
... . . . . . / 3.
- ... am 4. Decbr. ein Mann zu Lühger  
von dem Mann Salz Margazin tod mit dem  
Kopf zu ziehen, im Hospital und zu  
Ohr zu tragen, nach dem, Ohr  
und Chirurgische Einrichtungen . . . . . / 10. 10.
- 1784. am 30. Febr. ein Handwund im Hospi-  
tal zu tragen, bei der Section  
Handwund zu thun, und die selbe  
zu Grabe zu tragen nach dem  
... . . . . . / 5. 10.

den

1784. den 13. April. ex nuncu nra Hofrath Moim  
im Hospital zu Trauzen, bey der Bru Section  
von der ich mich zu Hien, und bey Salber  
zu Opra zu Trauzen, und bey Opra und  
Opra . . . . . / 5. 20.  
ex nuncu Opra . . . . . 28.

16. Junij ex nuncu Hofrath Monique tin  
Pflingler, welcher sich bey dem  
Sainte Katherina bey der Bru Section  
zu Trauzen, bey der Bru Section von  
mich mich zu Hien, und bey Opra / 5. 20.

15. Jul. ex nuncu Herr, sein Pringbrun  
von dem Liby, welcher sich bey dem  
im Hospital zu Trauzen, bey der Bru  
Section von der ich mich zu Hien, und  
bey Salber zu Opra zu Trauzen, und  
Pringbrun und Opra . . . . . / 2. 50.



*S*  
Inglis  
Lit. B.

*Die Verhandlung der Legal Sectionen*  
*betreffend*

*1817*







in vollkommener <sup>vi</sup> Gesundheit.

Caro. p. r.

gebornen <sup>vi</sup>  
Seniores, Deputirter,  
und Pfleger zum  
Hospital zum Heiligen  
Geist und in dessen  
Namen zu

J. M. von Glauburg.

d.  
)  
ru  
u  
9.

*[Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a list or ledger, covering the majority of the page.]*

por. d. 15. Aug. 1785.

Ad

Conclusum ven. Senatus Amplissimi d. 19. Oct.

a. por. et 8. Trebs. a. c.

Josephus von St. Kuznizer Leykolym und Fin.  
wählung, vuch Jarnter, yofon samst, Littere

Vanzitiznu <sup>Styfer</sup> Seniorum, Deputierten und  
Kleynen des Hospitalz zum Gril. Grif d.

Cum Adj. sub lit. A. & B.

Leotum in Senatu d. 16. Aug.

1785. Conclusum: Autöb.

Ordinair. Aufhflung

zum Gutachten.

Die Anlegung der  
Legal Sectionen, vuch  
Anlegung der Douanen  
zu neuwerrunden System  
betref.



